



Vortrag der kais. königl. Studien-Hofcommission mit allerhöchster Entschliessung vom 8. October dieses Jahrs zu befehlen geruhet, daß für die Zukunft kein Studirender zu dem Rechtsstudium zuzulassen sey, der nicht aus allen Lehrgegenständen der Philosophie das Zeugniß des Fortganges mit erster Classe erworben hat, und daß von den Rechtsbefähigten selbst künftig keiner von einem Jahrcurse dieses Studiums in einem höhern vorrücken könne, der nicht bey seiner Aufnahme in den letztern sich über die aus allen Lehrgegenständen der zurückgelegten Course erworbene erste Classe auszuweisen vermöchte. — Seine Majestät haben zwar Demjenigen, der in einem oder mehreren dieser Gegenstände die zweyte Fortgangscasse erhalten hätte, gestattet, den ganzen Jahrcurs zu wiederholen, dergestalt jedoch, daß derselbe, wenn er bey der auf diesem Grunde Statt gefundenen Wiederholung abermahl eine zweyte Fortgangscasse erhalten würde, ohne weiters von den Studien auszuschließen wäre. — Diese allerhöchste Entschliessung wird in Gemäßheit des herabgelangten hohen Studien-Hofcommissions-Decretes vom 15. vorigen Monats, Zahl 5403, mit dem Besatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die bereits bestehenden Vorschriften, in Bezug auf die gehörige Strenge bey den Prüfungen, und Classifizirung der Schüler streng aufrecht erhalten werden müssen. Laibach am 31. October 1827. Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,

Landes-Souverneur.

Georg Mayr,

k. k. Sub. Rath und Domprobst.

Z. 1332. (3) **K u n d m a c h u n g** ad Nr. 258. St. G. B.  
 der Verkaufs-Versteigerung, dreyer in der Gemeinde Figarola liegenden Domainen-Realitäten. In Folge Decretes der hohen kais. königl. Staats-Güter-Veräußerungs-Hofcommission vom 5. October dieses Jahrs, Zahl 680/ St. G. B. wird am 13. December d. J. in den gewöhnlichen Amtsstunden, bey dem k. k. Rentante in Capodistria, Istrianer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung, nachbenannter, dem Bruderschafts-Fonde gehörigen, in der Gemeinde Figarola, im Bezirke Capodistria gelegenen Realitäten, geschritten werden, als:  
 1) Des in der Gemeinde Figarola und in der Gegend Ponique gelegenen, von der aufgehobenem Bruderschaft St. Maria Maddalena, e St. Antonio Abbate herrührenden, und 2 Joch, 1131 1/4 Quadrat-Klafter messenden Wiefengrundes, geschätzt auf 294 fl. 10 fr. — 2) Des in der nämlichen Gemeinde und Gegend gelegenen, von der nämlichen Bruderschaft stammenden, und 1575 1/2 Quadrat-Klafter messenden Wiefengrundes, geschätzt auf 78 fl. 10 fr. — 3) Des in der nämlichen Gemeinde und in der Gegend St. Maddalena gelegenen, von eben derselben Bruderschaft herrührenden, und 1065 Quadrat-Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 9 fl. 5 fr. — Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um die beygesetzten Fiscalpreise ausgethoben, und dem Meistbiethenden mit Vorbehalt der Genehmigung der kais. königl. Staats-Güter-Veräußerungs-Hofcommission überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in barer Conventions-Münze, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staats-Papieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bey der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde bringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbiethers, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, Falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeylassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der

ersten Kauffchillings-Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Commitenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbiether hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb 4 Wochen nach erfolgter, und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs-Actes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder in einer andern, normalmäßigen Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in Conventions-Münze verzinsset, und die Zinsen-Gebühren in halbjährigen Verfalls-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abtragen, wenn der Erstehungs-Preis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweyte Kauffchillingshälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtigt werden müssen. — Bey gleichen Anbothen wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kauffchillings herbeyläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten und Gebäude können von den Kauflustigen bey dem kais. königl. Rentamte in Capo d' Istria eingesehen, so wie die Realitäten selbst in Augenschein genommen werden. — Von der kais. königl. Staats-Güter-Veräußerungs-Prov. Commission. — Triest am 24. October 1827.

Sigmund Ritter v. Mosmillern,  
kais. königl. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

3. 1331. (5) Veräußerungs-Ankündigung ad Nr. 259. St. G. W. des im Brünner Kreise liegenden, dem Mährisch-Schlesischen Religionsfonde gehörigen, Ollmüher Fürsterzbischöflichen Lehengutes St. Joseph in Turas. — Von der kais. königl. Mährisch-Schlesischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission wird hiemit kund gemacht, daß das obbermerkte, in der Nähe der k. Hauptstadt Brunn liegende, und dem Mähr. Schles. Religionsfonde gehörige Lehengut Turas, am 10. December 1827, Vormittags um 9 Uhr in dem k. k. Gouvernements-Gebäude zu Brunn, mit Vorbehalt der höchsten Begnehmigung, im Wege der öffentlichen Versteigerung werde veräußert werden. — Der Ausrufspreis dieses Gutes, welches nur aus einem Antheile des Dorfes Turas mit einer Population von 219 Seelen besteht, beträgt mit Rücksicht auf die ausgeschiedenen Zinsungen für die dem Religionsfonde vorbehaltenen Ubikationen in dem Klostergebäude der Brünner Ursulinerinnen, 13181 fl., sage: Dreyzehn Tausend, Ein Hundert, Ein und Achtzig Gulden Conventions-Münze. Durch die Einführung des Robothabolitions- und Grundzersückungs-Systems sind die vorhin bestandenen Natural- und Personalschuldigkeiten der Unterthanen in eine standhafte Geldrestitution verwandelt worden, die sich auf folgende Zinse gründet; — a) an Urbargalgaben 75 fl. Wiener-Währung. — b) an Erbgrundzins von emphyteutisch vertheilten obrigkeitlichen Gründen 755 fl. 45 3/4 kr. W. W. — c) an Robothrestitution 316 fl. W. W. — d) an Schmidtenzins 6 fl. W. W. — e) an Bäckerzins 4 fl. W. W. — f) an Fleischbankzins 16 fl. W. W. — g) an Zins vom freyen Wein- und Bierschank 350 fl. W. W. — h) an Zins von neu erbauten Häusern 48 fl. W. W. — Von zeitlich verpachteten Realitäten und Gefällen aber fließen nachstehende Zinse in die Renten ein, und zwar: a. Von der Brantweimbrennerey 60 fl. Conventions-Münze. — b. Von verpachteten Feldern 15 fl. Conv. Münze. c. Von der verpachteten Wildbahn 50 fl. Conv. Münze. — An Dominikalrechten stehet der Obrigkeit zu: 1. Die Verwaltung des Justizwesens, die Ausübung des adelichen Richteramtes, und die Führung der Grundbücher gegen Bezug der gesetzlichen Taxen. — 2. Der Bezug des Laudemiums von den emphyteutisch veräußerten Realitäten, als: dem Residenzgebäu,

de oder Wirthshause, dann von einem obrigkeitlichen Häusel Nr. 61 in Turas, mit 5 und 10 Perzent in Besitzveränderungsfällen. — 3. Die Ausübung der Jagdbarkeit bey dem Dorfe Turas, jedoch gemeinschaftlich mit der den größten Antheil von diesem Dorfe besitzenden Fürsterzbischöflichen Herrschaft Chirlitz. Sie ist gegen den obigen Zins pr. 50 fl. Conventions-Münze bis Ende Jänner 1828 verpachtet, und die zu diesem Lehengute gehörigen Unterthanen sind nach dem Robothabolitions-Contracte verpflichtet, zu den jährlich abzuhal- tenden Jagden die Treiber zu 3, 2 und 1 Tage, nach Verschiedenheit ihres Besitzstandes un- entgeltlich zu stellen, ohne jedoch zu einer Reluition oder anderweitigen Verrichtung an deren Statt verhalten werden zu können. Endlich 4. Das Recht der Branntweimbrennerey, wel- ches aus Mangel eines eigenen obrigkeitlichen Branntweinhauses bey diesem Lehengute, gegen den obaufgeführten Zins von jährlichen 60 fl. Conv. Münze verpachtet ist. — An Grund- stücken besitzt die Obrigkeit lediglich einen Acker, im Flächenmaße von 2 Mezen, 10 6/8 Maßl, welcher gleichfalls gegen den vorwärts bemerkten Zins von jährlichen 15 fl. Conv. Münze in Pacht verlassen ist, dann einen Waldstand von 23 Foch, 643 Quadrat-Klaftern, welcher aus Stocktriebgehölze bestehet, und in eine 20jährige Schlagbarkeitsperiode eingetheilt ist. — An obrigkeitlichen Gebäuden ist bey diesem von der Religionsfondsherrschaft Obrowitz bisher mit- verwalteten Lehengute nichts vorhanden; und was es die Patronatsrechte bey der zu Turas befindlichen Kirche, Pfarrey und Schule anbelangt, da werden solche von der Gut Rzeczko- wizer Obrigkeit ausgeübt, und von Seite der Lehengut Turasser Obrigkeit bisher blos zur Beheizung der dortigen Schule jährlich zwey Klafter harten Brennholzes, dann bey vor- fallenden Baulichkeiten an den besagten Patronatsgebäuden überhaupt, die Materialien ver- hältnißmäßig beygetragen, welche Beyträge sammt allen übrigen, auf diesem Gute haftenden Verpflichtungen an den Käufer desselben übergehen. — Auch ist kein Bräuhaus bey diesem Lehengute vorhanden, und daher das Recht des freyen Bier- und Weinschanks an den Tu- rasser, zu diesem Gute gehörigen Wirthshausbesitzer gegen den obaufgeführten Zins von jähr- lichen 350 fl. W. W. emphyteutisch überlassen. — Die wesentlichsten Verkaufsbedingnisse sind übrigens folgende, nämlich: — 1. Kann dieses Ollmüzer Fürsterzbischöfliche Lehen- gut Turas, vermög höchster Entschliebung vom 26. July 1826, Zahl 616, Staatsgüter-Ver- äußerung nur von einer lebensfähigen Person erstanden, mithin auch nur Derjenige zur Lici- tation zugelassen werden, welcher sich mit der Eigenschaft dieser Lebensfähigkeit auszuweisen vermag. — 2. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises mit 1318 fl. 6kr. Conventions-Münze gleich vor der Licitation zu Händen der kaiserl. königl. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission entweder bar, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf den Ueberbeinger lautenden Staatspapieren, nach ihrem curs- mäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von dem k. Fis- calante geprüfte, und bewährt gefundene Sicherstellungsacte bezubringen. — 3. Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten licitiren will, so ist er schuldig, sich mit ei- ner rechtsförmig für diesen Act ausgestellten, und gehörig legalisirten Vollmacht seines Commi- tenten vorher auszuweisen. — 4. Der Erstehet des Gutes hat die Hälfte, und wenn es über 50000 fl. gesteigert werden sollte, das Drittel des Kauffschillings, binnen vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes, noch vor der Uebergabe zu berichtigen; die verbleibenden zwey Drittheile aber kann er gegen dem, daß sie auf dem verkauften Gute in erster Priori- tät versichert, und mit jährlichen Fünf vom Hundert in Conventions-Münze, und in halbjah- rigen Raten verzinstet werden, binnen fünf Jahren, vom Tage der Uebergabe gerechnet, mit fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen. — Die übrigen Verkaufsbedingungen werden bey der Licitation bekannt gemacht werden, und können auch früher nebst der aus- führunglichen Gutsbeschreibung, und den zur Würdigung des Ertrags dienenden Ausweisen,

bey der Mährisch = Schlesiſchen Staatsgüter = Administration in Brünn täglich eingesehen /  
so wie das Gut selbst in Augenschein genommen werden. — Brünn am 24. October 1827.  
Von der kais. königl. mährisch = schlesiſchen Staatsgüter = Veräußerungs = Commission. —

Carl Graf von Inzaghi,  
Gouverneur von Mähren und Schlesien.

Anton Schöfer,  
k. k. M. S. Subernial = Rath.

Bermischte Verlautbarungen.

3. 1329. (3) Feilbiethung's . Edict.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Ponowitz wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des  
Jakob Aubel von Schwarule, Cessionär des Martin Raspatzig, früherer Cessionär des Martin Prash-  
niker von Zlat, wegen aus dem wirthschaftsämthlichen Vergleich vom 9. Februar 1816, an Darlehen  
berechnetermaßen noch schuldigen 310 fl. 56 kr. c. s. c., in die öffentliche executive Feilbiethung, der dem  
Josef Köber, eigentlich seinem Sohne Blas Köber, gehörigen, zu Wrüsche liegenden, dem Gute Kan-  
derschhof, angeblich sub Urb. No. 27, zinsbaren, gerichtlich auf 941 fl. 20 kr. geschätzten ganzen Kauf-  
rechtshube sammt Zugehör gewilliget, und hierzu drey Tagsetzungen, als die erste auf den 24. December  
d. J., dann 28. Jänner, und die dritte auf den 3. März k. J. jederzeit um 9 Uhr Vormittags in  
Loco der Realität zu Wrüsche mit dem Besage bestimmt worden, daß falls selbe weder bey der ersten  
noch bey der zweyten Tagsetzung um oder über den Schätzungswerth pr. 941 fl. 20. kr. an Mann ge-  
bracht werden könnte, sie bey der dritten auch unter derselben hintangegeben werden würde.

Wovon die Kaufslustigen und die Tabulargläubiger mit dem Unbange in Kenntniß gesetzt werden,  
daß die dießfälligen Licitationsbedingnisse zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der dießgerichtlichen  
Kanzley eingesehen werden können. Bezirksgericht der Herrschaft Ponowitz am 27. October 1827.

3. 1308. (5) Feilbiethung's . Edict. ad Num. 1858.

Vom Bezirks . Gerichte Wipbach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Es seye über An-  
suchen des Joseph Kupnik von St. Veit, wegen ihm schuldigen 101 fl. 24 1/2 kr. c. s. c., die öffent-  
liche Feilbiethung der, dem Blasch Posar zu Podraga eigenthümlich gehörigen, der Grundherrschaft  
Wipbach dienstbaren, und auf 300 fl. M. M. gerichtlich geschätzten Realitäten, als: Ufergrund  
Dobrad, mit 4 Planten, Wiese sa Dobravo, zwey Weingärten pod Ofsredki, Gemein . Antheil  
pod Goro u Prusti, G. U. u Globotinzi, G. U. u Plezhi, G. U. u Dragah, und G. U. pod  
Kollam genannt, im Wege der Execution bewilliget, auch hierzu drey Feilbiethungstermine, näm-  
lich: der erste für den 10. December d. J., der zweyte auf den 10. Jänner, und der dritte auf  
den 9. Februar k. J., jedesmahl von Früh 9 bis 12 Uhr in Loco der Realitäten zu Podraga mit  
dem Besage bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten bey der ersten und zweyten Feilbie-  
thung nicht um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnten, solche bey  
der dritten auch unter demselben hintangegeben werden sollen. Demnach werden die Kaufslustigen  
hierzu mit dem Besage eingeladen zu erscheinen, daß die Schätzung nebst den Verkaufsbeding-  
nissen täglich hieramts eingesehen werden können.

Bez. Gericht Wipbach den 18. October 1827.

6. 3. 542. (2) Amortisirung's . Edict.

Vom Bezirksgerichte Staats Herrschaft Laß wird hiemit allgemein kund gemacht: Man habe  
über Ansuchen des Franz Werdnig zu Laß, in die Ausfertigung der Amortisations . Edicte nachste-  
hender, auf seinem Hause Nr. 27, in der Stadt Laß hastenden, angeblich in Verlust gerathe-  
nen Urkunden, als:

- 1) des Vergleich's, ddo. 27. May, intab. 30. Juny 1803, pr. 122 fl. 30 kr., zu Gunsten des  
Franz Klementschiřk;
- 2) des Kaufcontractes, de intab. 24. December 1814, pr. 700 fl. für Blas Wenedig, gewilliget.  
Es werden daher alle Jene, die auf diese, angeblich verlorenen Urkunden ein Recht zu haben  
vermeinen, hiemit aufgefordert, binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, daselbe so  
gewiß geltend zu machen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit über ferneres Ansuchen die be-  
nannten Urkunden, sammt den Intabulations . Certificaten, für null, nichtig und kraftlos erklärt  
werden würden. Laß den 8. May 1827.

3. 1330. (3)

Feilbietungs-Edict.

Nro. 752.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Ponowitz wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria Schausweg in Vertretung ihres Ehegatten Georg Schausweg von Podkro, wegen behaupteten 45 fl. 30 kr. M. c. s. c., in die öffentliche executiv Feilbietung, der dem Franz Pefnarvilsch gehörigen, ebendort liegenden, der Kammeral Herrschaft Gallenberg, sub Urb. Nro. 202, jnzubaren, gerichtlich auf 58 fl. 20 kr. M. M. geschätzten, 16 Kaufrechtshube sammt Zugehör und einigen Fadrnissen, gewilliget, und hiezu drey Tagsatzungen, die erste auf den 20. December d. J., dann 24. Jänner, und die dritte auf den 28. Februar l. J., jederzeit um 9 Uhr Vormittags in Loco Podkro mit dem Besetze bestimmt worden, daß falls diese Realität und ein oder der andere Mobilien-Gegenstand weder bey der ersten noch bey der zweyten Feilbietungstagsatzung um oder über den Schätzungswertb angebracht werden könnte, solche bey der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wovon die Kauflustigen und die Tabulargläubiger mit dem Bedeuten in Kenntniß gesetzt werden, daß die dießfälligen Citationbedingnisse zu den gewöhnlichen Amtsstunden bey diesem Gerichte eingesehen werden können. Bezirksgericht Herrschaft Ponowitz am 27. October 1827.

3. 1345. (3)

Uerarischer Pferde-Einkauf.

Zur Belegung der Landespferdzucht in Krain, Istrien, im Küstenlande und im Görzer-Kreise, ist von hohen Orten gegenwärtig ein Ankauf von Dreyßig Stück Curassier-Pferden, jedes im Preise von einhundert fünfzig fünf Gulden Metall-Münze, in der Maß von fünfzehn Faust, zwey Zoll, bis sechzehn Faust; dann von fünfzehn Stück Dragoner-Remonten, im Preise von einhundert sechzehn Gulden, in der Maß von 15 Faust bis ein Zoll, angeordnet worden. Das Alter ist mit vollen vier oder fünf Jahren.

Der Ort, der ganz freiwilligen Stellung, ist in der sogenannten Fabrike zu Sello, nächst Raibach. An jedem Mittwoch und Samstag, Vormittags von 9 bis 11 Uhr, steht es jedem Eigenthümer frey, sein fehlerfreyes Pferd vorzuführen, wo es commissionell untersucht, und bey dem Tauglichkeits-Befunde mit obigem Gelde bezahlt wird.

In so lange durch dieses Zeitungs-Blatt dieser Einkauf nicht widerrufen wird, werden die Besizer solcher Gattungen Pferde, zum Erscheinen eingeladen. Edler v. Cornelius,  
Sello am 15. November 1827. Premier-Rittmeister und Loco-Commandant.

3. 1325. (3)

K u n d m a c h u n g.

Die Administration der mit der ersten österreichischen Sparkassa vereinigten allgemeinen Versorgungs-Anstalt sieht sich verpflichtet bekannt zu geben, daß Einlagen in die dermalige dritte Jahrgesellschaft 1827 hier in Wien bey der Hauptanstalt wie bey den Commanditen außer Wien nur bis letzten November l. J. inclusive, angenommen werden, und sich die Administration außer Stande sehe, um den Jahresabschluß nicht zu beirren, hievon eine Ausnahme zu machen, wornach sich alle Jene, welche die Vortheile der dermaligen Jahrgesellschaft nicht entbehren wollen, zu benehmen haben.

Wien den 8. November 1827.

3. 1344 (3)

Gebrüder Rahn, Optiker aus Agram, empfehlen sich für den gegenwärtigen Markt mit ihren verschiedenen optischen Gläsern und Instrumenten, und bitten zugleich Kenner und Liebhaber, sie mit ihrer schätzbaren Gegenwart zu beehren.

Ihre Hütte ist im ersten Eingange Nr. 24.

3. 1343. (3)

Dienstes-Erledigung.

Bey der Herrschaft Weissenstein wird zu Georgi 1828, ein Wirthschafts- und Grundbuchsbeamte, mit einem jährlichen Gehalte von 300 fl. M. M., dann Kost und freyer Wohnung aufgenommen. Bittsteller haben daher ihre Gesuch, belegt mit Zeugnissen über ihre bisherige Dienstleistungen, längstens bis 1. Jänner 1828, unmittelbar an den Inhaber gedachter Herrschaft Hrn. Grafen von Blagay, portofrey einzureichen.

B. 1340. (2)

E d i c t.

Nr. 2201.

Vom Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschaft Laak wird hiemit allgemein kund gemacht: Man habe über Ansuchen der Gertraud Oman von Sminz, gegen Florian und Catharina Gruber von Laak, wegen der aus dem gerichtlichen Vergleich vom 30. August 1826, schuldigen 425 fl., sammt 5 o/o Zinsen, mit Bescheid vom heutigen Tage die executioe Feilbietung, des dem Florian Gruber gehörigen, in der Stadt Laak, Vorstadt Karlowitz, sub Haus-Nr. 33 liegenden, dem Grundbuche der Stadt Laak unterstehenden Hauses, sammt Werkstätte, Stallung und Hausgarten, dann zwey Waldantheile u Hrastenz, einen u mal Hrastenz, einen u Gabrouschek, und endlich einen sa Gradam, in dem gerichtlich erhobenen Schätzwerthe von 780 fl., dann einiger unbedeutender Fabrikniffe, im Schätzwerthe von 8 fl. 40 kr. bewilliget, und zur Vornahme drey Feilbietungstagsausungen: auf den 10. December 1827, 10. Jänner und 11. Februar 1828, jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr in Loco des Hauses mit dem Besatze anberaumt, daß, wenn die zu versteigernden Objecte weder bey der ersten noch zweyten Versteigerung um oeder über den Schätzwert an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzwerthe würden hintangegeben werden, woron die Kauflustigen mit dem Besatze zu erscheinen vorgeladen werden, daß die Besreibung der zu versteigernden Realität und Fabrikniffe täglich in hiesiger Gerichtskanzley eingesehen werden können. Laak den 10. November 1827.

B. 1323. (3)

## A n k ü n d i g u n g.

Eine halbe Million und 41000 fl. W. W.

wird gewonnen bey der großen Lotterie der  
Herrschaften Schönwald, Peterswald,  
wofür fl. 200,000 W. W. Ablösung,

dann der einträglichen Güter

B ö h m i s c h = K l e i n = K a h n,

wofür fl. 50,000 W. W. Ablösung gebothen wird, und wobey

# kein Rücktritt Statt findet.

Die Ziehung wird am 28. Jänner 1828 bestimmt und unwider-  
russlich vorgenommen.

Diese Lotterie ist nach einem ganz neuen, einfachen, allgemein verständlichen  
Plane eingerichtet, und gewährt dem spiellustigen Publicum folgende ausgezeich-  
nete Vortheile:

1tens ist solche gegenwärtig die einzige Auspielung, welche 20007 wahr-  
re Treffer aufzuweisen hat, welche alle die Einlage nachhaft übersteigen, und die aus  
Summen von fl. 200,000, 50,000, 20,000, 16,875, 10000, 5625, 5000, 1125,  
1000, 500, und so abwärts, bis mindestens 1 Stück k. k. Ducaten in Gold bestehen.

2tens ist es bey dieser Lotterie zum Erstenmahl der Fall, daß jedes einzelne  
Los auch auf die Treffer der Gratis-Lose im Betrage von 18362 k. k. Duca-  
ten in Gold, folglich auf alle 20007 Treffer ohne Unterschied mitspielt, wo-  
durch für jeden Besitzer eines einzelnen Loses eine größere Wahrscheinlichkeit zu ge-  
winnen herbeygeführt wird.

3tens enthält solche nur eine Sorte Gratis-Lose mit Treffern von 1500, 500, 100, und so abwärts, bis 1 Stück k. k. Ducaten in Gold, daher jedes Gratis-Los ohne Unterschied allerwenigstens 1 Stück k. k. Ducaten bestimmt gewinnen muß. Jeder Abnehmer von 10 schwarzen Losen erhält ein so vortheilhaftes Gold-gewinnst-Los unentgeltlich.

4tens betragen die 7 Haupttreffer dieser Lotterie allein schon die bedeutende Summe von fl. 307,500 W. W. und die Gewinnste in Gold bilden die Summe von 21760 Stück effectiven k. k. Ducaten.

5tens gewinnen die Nebentreffer fl. 233,500 W. W. und 1500 Stück Gold-freylose, welche in Treffer von 200, 100, 50, 25, und so abwärts, bis mindestens 1 Stück Goldfreylos vertheilt, und lediglich für die schwarzen Lose bestimmt sind.

Lose dieser so allgemein beliebten und vortheilhaften Lotterie sind in allen Städten der Monarchie und den bedeutendsten Plätzen des Auslandes zu haben.

Das Los kostet 10 fl. W. W.

Wien den 10. November 1827.

Hammer et Karis.

Lose dieser Lotterie sind hier in Laibach bey Ferd. Jos. Schmidt, beyrn Mohren auf dem Congressplatze, zu haben.

3. 1351. (2)

E d i c t.

ad Just. Nro. 117.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Seisenberg in Unterkrain, wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Papesch von Langenthan, wider Mathias Lousche, von Prevolle, wegen einer schuldigen Restforderung von 54 fl. 51 kr. c. s. c., in die öffentliche Feilbietung, der mit gerichtlichem Pfandrechte belegten, zu Prevolle gelegenen, der löbl. Pfarrgült Weixelberg dienstbaren halben Kaufrechtshube, sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, im erhobenen Schätzungswerthe pr. 500 fl., im Wege der Execution gewilliget, und zur Abhaltung der Versteigerung drey Tagsatzungen, nämlich: den 3. December l. J., 7. Jänner und 4. Februar k. J. 1828, jedesmahl von 9 bis 12 Uhr Vormittags, mit dem Anbange anberaumt worden, daß, wenn vorbenannte Hube weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung nicht um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde.

Kauflustige haben demnach an obbestimmten Tagen und Stunden, im Orte der Realität zu erscheinen, wo selbst auch die dießfälligen Vicitationsbedingnisse bekannt gegeben werden.

Unter Einem werden auch die intabulirten Gläubiger zur Verwahrung ihrer Rechte anmit erinnert. Bez. Gericht Seisenberg am 30. October 1827.

3. 1358. (2)

Practicant wird gesucht.

Es wird in eine hierortige Schnittwaaren-Handlung ein Practicant aufzunehmen gesucht; derselbe muß von soliden Aeltern und guter Aufführung seyn. Das Nähere erfährt man im Zeitungs-Comptoir.

3. 1360 (2)

Ein Zimmer zu vermietzen.

Dieses befindet sich in der Stadt mit einer angenehmen Aussicht, hat einen eigenen Eingang, und kann nebst der benötigten Einrichtung monatshweise überlassen werden.

Die nähere Auskunft ertheilt das Zeitungs-Comptoir.

3. 1355. (2)

In eine Apotheke wird ein Practicant, welcher der windischen Sprache zugleich kundig seyn muß, aufgenommen. Nähere Auskunft erfährt man im Zeitungs-Comptoir.

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 1328. (3)

K u n d m a c h u n g.

ad Nr. 24158.

Nachdem bey dem kais. königl. Cammeral- und Kriegszahlamte zu Laibach die letzte Kasseoffiziersstelle mit dem jährlichen Gehalte von 500 fl., und dem Vorrückungsrechte in den höhern Gehalt von 600 fl. in Erledigung gekommen ist; so wird zur Wiederbesetzung dieser Dienststelle hiemit der Concurrs mit Bestimmung des Termines bis 20. December dieses Jahrs ausgeschrieben. — Dieses wird mit der Erinnerung bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, und schon bey einer kais. königl. Kasse dienen, ihre mit den Beweisen der bisherigen Dienstleistung, und der Cautionsfähigkeit dokumentirten Gesuche, in welchem sich zugleich über das Nationale, den Stand, das Alter und die sonstigen Eigenschaften auszuweisen ist, in den vorbestimmten Termin an diese Landesstelle einzureichen, Jene aber, welche nicht schon bey einer landesfürstlichen Kasse angestellt sind, außerdem in eben dieser Zeitfrist auch noch die mit hohem Hofkammerdecret vom 3. September und 17. December 1819, Zahl 37344, und 52895 vorgeschriebene Prüfung abzulegen, und sich über die sonst noch in diesem hohen Hofkammerdecreten geforderten Eigenschaften auszuweisen, für den Fall aber, daß sie bey einer andern Kasse die Prüfung abzulegen wünschen, sich zu rechter Zeit dießfalls gehörig zu verwenden haben, damit das Prüfungs-Elaborat noch vor Auslauf des Concurrs-Termines hieher gelange. — Vom kais. königl. illyrischen Gubernium Laibach am 9. November 1827.

Aloys Freyherr v. Taufferer,  
k. k. Gubernial-Secretär.

3. 1334. (3)

V e r l a u t b a r u n g.

ad Nr. 24751/5431.

Da sich in die Verlautbarung der Salztransport = Versteigerung am Marosfluß, welche durch das königlich siebenbürgische Thesaurariat hierher gelangte, und in dem hiesigen Zeitungsblatt vom 6. dieses Monats, Nr. 89, bekannt gegeben wurde, wesentliche Gebrechen eingeschlichen haben, so ist mit einem hohen Hofkammer-Präsidial-Erlaß, vom 8. dieses Monats, Zahl 46194, dießfalls die unten folgende Verlautbarung, worin die Gebrechen gehoben sind, herabgegeben worden, welche hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Laibach am 14. November 1827.

ad Num. 1503.

V e r l a u t b a r u n g.

In Folge eines erklossenen hohen Hofdecrets vom 13. Juny laufenden Jahres, Zahl 22447/1760, wird in Betreff der Salztransportirung von Marosujvar auf den Marosfluß nach den Ungarländischen, Banater- und Siebenbürger-Salzlegstätten, nämlich: Szegedin, Mokava, Arad, Saborsin, Lippa, Valyemare, Maros-Solimos und Marosportu, für die Jahre 1828, 1829 und 1830, von Seiten des königlichen siebenbürgischen Landes-Thesaurariats, eine öffentliche, in Herrmannstadt abzuhaltende Versteigerung auf den 10. December 1827 angeordnet, wobey zur Richtschnur folgende Punkte vorgeschrieben, und hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

1) Wenn gesammte Unternehmer und Bewerber, oder ihre mit gesetzmäßigen Vollmachten versehene Bevollmächtigte eingeladen, am 10. December 1827, in Herrmannstadt in der königlichen Thesaurariats-Präsidial-Kanzley, Morgens um 9 Uhr sich einzufinden, wo nach Vorlesung und Unterziehung der Licitations-, und Contractbedingnisse, und nach Einlegung des Reugeldes, ohne welchem Niemand zur Licitation zugelassen wird, alsogleich die Licitation mit parthienweiser Ausrufung des zu transportirenden Salzes angefangen, und ununterbrochen nach Art und Weise, wie unten folgt, fortgesetzt, und den durch einen oder andern Concurrenten etwa dargebracht werdenden Einwendungen, Erklärungen, verlangten Aufschub, oder sonstigen Unterredungen platterdingß kein Gehör gege-

(Zur Beyl. Nr. 95, d. 27. November 1827.)

B

Ben, so wie auch außer dem Wege der öffentlichen Versteigerung kein Salz zum Transportiren vergeben wird, und nach geschlossener Licitation auch keine Anträge mehr angenommen werden.

2ten. Das bey der Licitation einzulegende Keugeld, (welches nach abgehaltener Licitation demjenigen Bewerber, welcher keine Salzlieferung erstanden, sogleich den kontrahirenden Partheyen, jedoch erst nach Abschließung und Ausfertigung des betreffenden Contractes, dann richtig gestellten Caution zurückgestellt wird) hat man auf 5 pEt. des, nach dem Ausrufspreis für das ausgerufenen Transportquantum sich ergebenden Frachtlöhns dergestalt herabzusetzen befunden, daß es im Baren oder Staats-Papieren nach ihrem Börsenwerthe, oder mittelst fideijussorischer Versicherung auf Realitäten vom zweyfachen Werthe einzulegen sey, bewegliche Güter aber, als: Waren, Schiffe, Vieh und so weiter, nicht angenommen werden.

3ten. Der jährliche Bedarf, welcher bey der Licitation bestimmt bekannt gegeben wird, beträgt bepläufig:

Für Marosportu . . . . .	11700	Centner,
Nach Maros-Solymos . . . . .	26540	„
Für Soborsin an Formal- und Minuzien-Salz . . . . .	2230	„
„ Valyemare „ „ . . . . .	5350	„
„ Lippa „ „ . . . . .	30200	„
„ Arad „ „ . . . . .	119200	„
„ Makova „ „ . . . . .	22050	„
„ Szegedin, außer jenen 52550 Centnern, für deren Verschiffung nach Szegedin, vermöge bestehenden Vertrags, schon für- gesorgt worden . . . . .	94200	„

4ten. Das ganze Bestellungen-Quantum für obige Absatzörter wird auf drey Jahre, nämlich: für 1828, 1829 und 1830, gegen stabile Frachtlöhne hintangegeben, und in der Licitation der Transportlohn, und zwar:

Von Marosujvar bis Marosportu mit . . . . .	4 1/2	fr. C.M.
„ „ „ Maros-Solymos mit . . . . .	8	„ „
„ „ „ Soborsin mit . . . . .	17 5/8	„ „
„ „ „ Valyemare . . . . .	17 13/16	„ „
„ „ „ Lippa . . . . .	18 13/16	„ „
„ „ „ Arad . . . . .	21 39/128	„ „
„ „ „ Makava . . . . .	27 3/4	„ „

für das von Marosujvar bis Szegedin im ununterbrochenen Zug zu verfrachtende Salz aber, und zwar:

bis Arad mit . . . . .	21 39/128	„ „	} zusam. also } mit 28 3/32 fr.
von Arad bis Szegedin . . . . .	6 101/128	„ „	

zur Herablicitirung ausgerufen werden.

5ten. In der Licitation wird zuerst das für jeden Transportzug, nämlich für jede Legstatt bestimmte Lieferungs-Quantum in vereinzeltten Abtheilungen (das ist, parthienweise) ausgebothen werden, nach deren Beendigung wird zur Ausbiethung des Ganzen für jede Abladestation bestimmten Transport-Quantums übergegangen; sonach wird noch das gesammte Transport-Geschäft in zwey Hauptzügen, und zwar, das für die Siebenbürger-, Banater-, Soborsin- und Arader-Legstätte fallende Transport-Quantum zusammen, so auch das auf Makova und Szegedin fallende Quantum, zusammen aber beson-

ders ausgebothen, und endlich auch noch das ganze Transportgeschäft in seinem vollen Umfange, mithin auf allen Zügen zusammen ausgerufen, hernach aber erst mit Denjenigen abgeschlossen werden, deren Anbothe bey den dreyortigen Ausbiethungen nach genauer gegenseitiger Abwägung der Vortheile, sich als die günstigsten darstellen. Bey der Ausbiethung in vereinzeltten Abtheilungen eines Transportzuges wird (mit Ausnahme des Soborsiner- und Balywarer, als mindern Quantum) das Minimum auf 10000, das Maximum auf 30000 Centner festgesetzt, so daß kein geringeres, aber auch kein größeres Quantum ausgebothen werden wird, es aber jeden Unternehmer frey stehe, auch mehrere Abtheilungen für sich, oder in Gesellschaft mit andern zu erstehen.

6tens. In Rücksicht dessen, daß die Contracte auf drey Jahre eingegangen werden, die Salzbestellung aber dem Wechsel unterliegt, wird der Unternehmer verpflichtet, im Falle der Erforderniß auch mehr, jedoch höchstens nur um 15 pEt. zu verführen, im Gegentheile aber, wenn die Bestellung geringer ausfiele, vom erstandenen Salzquanto einen höchstens 15 pEt. Abgang sich gefallen zu lassen, jedoch wird demselben alljährig, gleich nach überkommener Salzbestellung, oder spätestens vor der ersten Expedition, das im Laufe des Jahres zu verführende Salz-Quantum genau bekannt gemacht werden.

7tens. Die passirliche Schwendung wird von nun an nicht mehr zum Gegenstande der Anbothe bey der öffentlichen Versteigerung gemacht, sondern

von Marosjuvár nach	Marosport	auf	1½ 0/0
„	„	„	3¼ 0/0
„	„	„	1 0/0
„	„	„	1 1¼ 0/0
„	„	„	1 1½ 0/0
„	„	„	1 ¾ 0/0

dergestalt festgesetzt, daß es unter keinerlei Vorwand von übler Witterung und dergleichen erhöht, und nur dort und dann, wenn das Salz von den Schiffen nicht unmittelbar auf die Wege gebracht, sondern erst auf Wagen geladen und den entlegenen Salzstätten zugeführt wird, noch ¼ 0/0 zugegeben werden darf. Von den in Tonnen verpackten, und dadurch vor größeren Schwendungen geschützten Minuzien wird die passirliche Schwendungsperzent durchgehends ohne Rücksicht auf die Entfernung, oder die allenfals vorzunehmende Zufuhr auf Wagen auf 1½ pEt. festgesetzt.

Für jeden größern Abgang hat der Unternehmer ohne Rücksicht auf Witterung oder sonstige Vorwände und wirkliche Ereignisse zu haften, und dafür dem Aerar den Verschleiß-Preis der Abladungs-Station zu vergüten. Nur unvorzusehende außerordentliche Naturereignisse, denen keine menschliche Kraft und Hülfe begegnen kann, und wodurch ein Schiff nothwendig unrettbar zu Grunde gehen müßte, dürfen als unverschuldete Verunglückung angesehen werden, und sind von der Haftung ausgenommen. Jedoch hat der Contractant in solchen Fällen, unter der im Contract vorzuschreibenden, hinlänglichen und authentischen Erweisung der Verunglückung nach gepflogener Richtigkeit bey dem Absahort, sich wegen seiner Kostsprechung an das k. Thesaurariat zu wenden, und bey, über dessen Bericht von der hochlöbl. kaiserl. königl. allgemeinen Hofkammer zu fallenden Entscheidung sich unbedingt zu fügen. Hiernach ist es von der bisherigen Contracts-Bedingniß, wornach der Unternehmer auch in Fällen unverschuldeter Verunglückungen den siebenbürger Grubenpreis zu vergüten hatte, so wie auch von jener, wornach ihm bey erwiesener Verunglückung ein höheres Schwendungsperzent zugesprochen wurde, für die Zukunft abzukommen.

Stenz. Jedem Unternehmer bleibt die Wahl zwischen Schiffen und Flößen freigestellt, jedoch wenn er sich der letztern bedient, so hat derselbe unter keinerley Vorwand ein höheres, als das im obigen 7ten Punkt bestimmte Schwendungsperzent anzusprechen.

8tens. Die Transportirung des Salzes hat im Monath April zu beginnen, und muß mit Ende October jeden Jahres vollends bewerkstelliget werden, wobei sich das hohe Aerar das Recht vorbehält, daß, sobald der Unternehmer beym Ausgange des ersten Monathes nach eingetretenen Fahrwasser nicht die zur Ladung, wenigstens des dritten Theils des ganzen bedungenen Salzquantums erforderliche Schiffe oder Flöße an dem Ladungsort gestellt hätte, für die Verführung dieses Salzquantums auf Kosten und Gefahr des Unternehmers anderweitig zu sorgen, und wenn nach Verlauf weiterer sechs Wochen die zur Ladung der zweyten Rata nöthigen Schiffe oder Flöße nicht zum Ladungsort gelangt wären, und der Unternehmer auch nicht verlässlich nachweisen könnte, daß sie bereits auf dem Rückwege seyen und ehestens gewiß eintreffen werden, so wird das hohe Aerar berechtigt seyn auf gleiche Weise für die anderweitige Verführung auch in der zweyten, so wie endlich auch der letzten Rata die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, soweit diese bis zum 1. October nicht vollständig behoben wäre, welcher als derjenige Zeitpunkt einberaumt wird, nach welchem dem Unternehmer keine Ladung mehr abgegeben, sondern auf seine Kosten und Gefahr für die anderweite Verführung des noch unverschifften Quantums entweder in demselben, oder im nächstfolgenden Jahr durch das Aerar gesorgt würde. Uebrigens einerseits zur Schonung der Salz-Transport-Unternehmer, andererseits zur Sicherung der richtigen Abfuhr des für die betreffenden Legstätte erforderlichen Salzes, wird auf Verlangen der Contrahenten gestattet werden zu Marosportu, Salz-Zuladungen gegen Vergütung der gehaltenen Aerial-Kosten zu verabfolgen.

10tens. Der Transportlohn wird nicht für das zur Transportirung übernommene, sondern für das auf seinen Bestimmungsort wirklich abgegebene Salzquantum geleistet, dann über das im Contract stipulirte, und rücksichtlich das, dem Contrahenten von Jahr zu Jahr beym Anbeginne der Transporte ziffermäßig bekannt zu gebende Salzquantum wird weder zum Ersatz der natürlichen Schwendung oder Verunglückung, noch wegen eines von den vorhergehenden Jahren gebliebenen Rückstands, oder unter sonstigen Vorwand ein weiteres Salzquantum angewiesen und verabfolgt.

11tens. Um den Salztransport-Contrahenten in der Unternehmung einige Erleichterung zu verschaffen, wird denselben nicht nur die gebührende Frachtlohnzahlung nach gepflogener Richtigkeit, hinsichtlich des unannehmbaren Salzabgangs für jede einzelne abgelieferte Parthie sogleich im Absakort geleistet, sondern auch beym Aufbruch nach Verlangen ein Viertel- oder Dritttheil des bey einem jeden einzelnen Transporte geladenen Salzes entfallenden Frachtlohns, jedoch gegen eine spezielle hierüber von Fall zu Fall in Realitäten vom zweifachen Werthe des zu erhaltenden Vorschuß-Betrags zu leistende, oder aber in Staats-Papieren nach ihrem Börsewerth in gleichem Betrag eingelegte Caution und Quittung, vorschußweise mit dem Bedinge verabfolgt werden, daß dieser Vorschuß jederzeit bey dem Absakort von der zu erhebenden Frachtlohngebühr abgerechnet, und dadurch berichtigt werde.

12tens. Zur Erleichterung der Unternehmer hat man sich bestimmt gefunden, die Caution auf 20 pEt. des bedungenen Frachtlohns von dem ganzen erstandenen Lieferungs-Quantum (nämlich, ohne daß dieß Quantum das proCto. der Caution zu ändern hat) dergestalt herabzusetzen, daß sie bar oder in Staats-Papieren nach ihrem Börsewerth eingelegt, oder auch auf Realitäten vom doppelten Werthe des Caution-Betrages auf die bisherige Art sicher gestellt werde; in den einzulegenden Caution-Instrumenten aber legal nachgewiesen seyn müsse, daß die als Caution verschriebenen Realitäten des Contrahenten, oder des Caventen (Bürgen)

eigenthümlich seyen, daß auf diesen Realitäten keine Passiv-Schulden haften, daß deren Besitz keiner Rechtsfrage unterliege, derselben Werth mittelst gerichtlicher Schätzung erhoben und bestimmt worden sey. Liegt die fidejussorisch zu verschreibende Realität im Großfürstenthume Siebenbürgen, so muß außerdem im Cautions-Instrumente ausdrücklich angemerkt werden, daß das Kammeral-Aerar in die genannten Realitäten auf eigene, nämlich des Contrahenten Kosten gerichtlich introduzirt (eingeführt) und über die beschriebene Introduction die gesetzmäßig auszufertigende Urkunde dem königlichen Thesaurariat vorgelegt werden wird. Uebrigens müssen alle beyzubringenden Cautions-Instrumente gerichtlich vorgemerkt seyn, und hat darin der Contrahent, oder rücksichtlich sein Bürge sich und seine Nachkommenschaft zu verpflichten, den vom k. Thesaurariat zu fällenden Liquidations-Urtheilen zu unterwerfen und das Kammeral-Aerar zu ermächtigen, die auferlegten Liquidationsbeträge im kürzesten Wege (wie nämlich bey liquiden Forderungen fůrgegangen wird) vom Contrahenten einbringen, im Widersetzungsfalle aber auch den Articular-Vorfall erquiren zu lassen. Uebrigens werden auch Hypothekarsicherstellungen auf Realitäten, die in Ungarn oder in den deutschen Provinzen des östereichischen Kaiserstaates gelegen sind, für den Fall angenommen, wenn die Kammerprocuratur jener Provinz ämtlich erklärt, daß die beygebrachte Verschreibung die vollständige gesetzliche Sicherheit gewähre. Bewegliche Güter aber, als Waaren, Schiffe, Vieh, u. s. w. werden als Caution nicht angenommen; wohl aber versteht es sich von selbst, daß der Contrahent für die richtige Zuhaltung der übernommenen Verpflichtungen, und jeden etwa zu leistenden Ersatz dem Aerar, außer der Caution, auch mit seinem sämmtlichen beweg- und unbeweglichen, wie immer Rahmen habenden Vermögen zu haften habe.

Zur Beybringung der Cautions-Instrumente wird für die in Siebenbürgen Wohnhaften ein Termin von 4 Wochen, für die Auswärtigen aber ein Termin von 6 Wochen vom Tage des unterfertigten Contractes, und zwar so vorgeschrieben, daß nach Verfluß dieser Zeitfrist, ohne Einlegung der Caution bey dem k. Thesaurariate, das eingelegte Neugeld verfallen ist. Ohne gehörig adjustirter Caution wird weder der Contract, noch das erstandene Salz-Quantum dem Erseher zum Transporte ausgefolgt, sondern auf seine Gefahr und Kosten für die anderweitige Verführung desselben gleich bey eintreten der Transportzeit durch die Gefäßverwaltung gesorgt.

13ten. Werden die überflüssigen sowohl neuen, als auch schon gebrauchten Aervarial-Schiffe (deren Zahl bey Gelegenheit der Salztransports-Licitation bekannt gegeben werden wird) nach der heurigen Salztransports-Licitation, an den damals bestimmt werdenden Tag in Marosportu mittelst öffentlicher Licitation an den Meistbiethenden dergestalt verkauft werden, daß Bewerber, welcher ein Transports-Salz erstanden hat, ein Dritteltheil des Preises bar bey der Uebernahme der Schiffe, die andern zwey Dritteltheile aber bis Ende October 1828 erlege, und zur Sicherstellung der übrigen zu leistenden Zahlung, eine legal intabulirte Caution stelle, Schiffsbewerber hingegen, welche keine Salz-Lieferung übernommen haben, den erstandenen Schiffspreis gleich bar berichtigen müssen.

Schlüsslich wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß künftig neue Schiffe, jedoch nur dann, wenn an Schiffbau-Materialien ein hinlänglicher Vorrath vorhanden ist (nur auf Verlangen, und unter der Bedingniß verfertigt werden, daß der vierte Theil vom Gestehtungs-Preis bey Gelegenheit der Bestellung vorhinein, der Rest aber bey Uebernahme derselben bar erlegt werde.) Die Zeit der zur Uebernahme bereiteten Schiffe, wird dem Besteller vom k. Maros portenser Salztransports-Amte bekannt gemacht werden. Im Falle der in Zeit von 6 Wochen nach dieser Bekanntmachung nicht geschehenen Abnahme der bestellten Schiffe, wird der im vorhinein erlegte vierte Theil des Gestehtungs-Preises für verfallen erklärt.

**Z. 1327. (3)** **R u r r e n d e** ad Nr. 23451.  
des kaiserl. königl. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach. —  
Womit bekannt gemacht wird, daß bey Anwendung der unter den deutschen Bundesstaaten bestehenden Freyzügigkeit der Tage des wirklichen Abzuges entscheide. — Da nach Inhalt des allerhöchsten Patentes vom 2. März 1820. §. 4. der 1. Julius 1817 als Termin angenommen worden ist, von welchem an die Vermögens-Freyzügigkeit von den deutschen Bundesstaaten wechselseitig beobachtet werden soll; so hat sich aus Anlaß mehrerer vorgekommenen Fälle die Frage ergeben: Ob dieser Termin mit 1. Julius 1817 für den Tag des Anfalls, oder für den Tag des Abzuges eines zu exportirenden Vermögens zu gelten habe. — Diese Frage wurde in Folge allerhöchster Entschliesung vom 8. May dieses Jahrs beyrn. deutschen Bundestage zur Sprache gebracht, und die Bundesversammlung hat in der Sitzung vom 2. August dieses Jahrs den einhelligen Beschluß dahin gefaßt: „Es sey bey Abfassung des Beschlusses vom 25. Junius 1817 die Absicht des deutschen Bundes gewesen, daß bey Anwendung der unter den deutschen Bundesstaaten bestehenden Freyzügigkeit der Tag des wirklichen Abzuges entscheide.“ — Diese Erläuterung des Bundesbeschlusses vom 25. Junius 1817 wird in Folge hohen Hofkanzley-Decrets vom 12. October laufenden Jahrs, Zahl 26511, nachträglich zu dem allerhöchsten Patente vom 2. März 1820 zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und ist sich in vorkommenden Fällen genau nach diesen Bestimmungen zu benehmen. — Laibach den 2. Nov. 1827.  
**Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,**  
Landes-Gouverneur.

**Leopold Graf v. Wessersheimb,**  
k. k. Gubernial-Rath.

**Z. 1335. (3)** **Gubernial-Verlautbarung** ad Nr. 23364.  
wegen Besetzung des 4ten Thallnitscher von Thalbergischen Handstipendiums in dem jährlichen Ertrag von 70 fl. 21 1/4 fr. — Es ist demahlen das 4te Thallnitscher v. Thalbergische Handstipendium in dem jährlichen Ertrage von 70 fl. 21 1/4 fr. Metall-Münze erlediget, zu dessen Genusse vorzüglich die dem Stifter anverwandten Studierenden, und in deren Ermanglung arme gut studierende Jünglinge berufen sind, das Präsentationsrecht zu dieser Stiftung steht dem Domkapitel zu Laibach zu. — Jene Schüler, welche dieses Stipendium zu erhalten wünschen, haben ihre mit dem Stammbaume, Tauffcheine, den Dürftigkeits-, Pocken- und Schulzeugnissen, diese von den letzten zwey Semestern belegten Gesuche zuverlässig bis 15. December dieses Jahr an diese Landesstelle zu überreichen. — Von dem kaiserlichen königlichen illyrischen Gubernium zu Laibach am 8. November 1827.  
**Ferdinand Graf v. Michelburg,**  
k. k. Gubernial-Secretär.

**Z. 1333. (3)** **A V V I S O.** ad Nr. 24254.  
Viene aperto il concorso al vacante posto di terzo Ufficiale presso l' i. r. Tesoreria Cammerale, e die Guerra in Dalmazie, al quale è annesso l' annuo appuntamento di fiorini quattrocento in moneta di convenzione. — Dovrà ogni concorrente produrre la sua domanda direttamente, o s' è impiegato mediante l' autorità dalla quale dipende, al protocollo dell' i. r. Governo della Dalmazia fino all' ultimo giorno del prossimo venturo mese di novembre, comprovando con validi documenti la propria età, stato luogo di domicilio, e di nascita, religione, moralità, studj fatti, esami sostenuti in oggetti di cassa, possibilità di dare l' occorrente cauzione piena co-

noscenza delle lingue tedesca, ed italiana, e i servigi che avesse prestati specialmente nel ramo di contabilità, e di casse. — Zara 23 ottobre 1827.

DOMENICO DE CATTANJ,  
I. R. Segretario di Governo.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1315. (3)

Nr. 5795.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Helena Thomann, vermittelt gewesenen Suppantisch, als erklärten Erbinn zur Erforschung der Schuldenlast, nach dem am 16. October 1811 verstorbenen Franz Suppantisch, die Tagfahung auf den 10. December 1827 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814. b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. Laibach am 31. October 1827.

3. 506. (3)

Nr. 2362.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, wird über das von dem Dr. Max Wurzbach, Curator des unwissend wo befindlichen Jacob Haaf, Goldarbeitersgesellen, als mütterlich Franzisca Haaf'schen Erbens anher überreichte Gesuch, sowohl diesen abwesenden Kurranden, als auch allen Jenen, welche auf den gedachten Franzisca Haaf'schen Verlaß einen Anspruch haben, oder zu haben vermeinen, mittels gegenwärtigen Edicts öffentlich bekannt gemacht, daß sie binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen, diesen ihren allfälligen Erbsanspruch so gewiß vor diesem Gerichte anmelden sollen, als im Widrigen das mehr gedachte Franzisca Haaf'sche Verlaß-Abhandlungsgeschäft zwischen den Erscheinenden der Ordnung nach, ausgemacht, und Jenen aus den sich Anmeldenden eingewantwortet werden würde, denen es aus dem Besetze gebührt.

Laibach den 24. April 1827.

3. 528. (3)

Nr. 2170.

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Martin und Maria Sonz, Eigenthümer des Hauses Nr. 255. hier in der Stadt, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der angeblich in Verlaß gerathenen, auf dem obgedachten Hause Nr. 255. zu Gunsten des Joseph Huber, seit 5. August 1760. intabulirten, nachbenannten vier cartae biancae, als: a) ddo. 25. August 1741. pr. 600 fl., b) der ddo. 7. July 1746. pr. 20 fl. c) der ddo. 29. July 1746. pr. 18 fl. und d) der ddo. 18. August 1746. pr. 16 fl. 42 kr. gemilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte vier cartae biancae, resp. auf die darauf befindlichen Intabulations-Certificates aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittsteller Martin und Maria Sonz, die obgedachten Urkunden, und resp. die Intabulations-Certificates nach Verkauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden.

Laibach am 2. May 1827.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1162. (3)

Feilbietungs-Edict.

Nr. 753.

Das Bezirksgericht zu Egg ob Podpetich gibt hiemit allen Kauflustigen zur Wissenschaft, daß über Ansuchen des Herrn Mathias Prelefnig aus Krainburg, Bevollmächtigten des Caspar Kob-

manns und Maria Rosmann, vorhin verwittibten Schuscha, die Vornahme der, wider Joseph Schuscha aus Sirousche, mittelst dießgerichtlichen Bescheides, vom 20. September l. J. bewilligten Feilbiethung, der mit Pfandrechte belegten, und auf 275 fl. 40 kr. geschätzten Fahrnisse, als: 2 Pferde, 3 Kühe, 1 Kalbinn, 8 Stück Vorstenvieh, 4 Wägen, 2 Weinfässer, 1 Schubladkasten und 3 Bettstätten, wegen schuldigen 165 fl. c. s. c., auf den 26. October, 9. und 24. November l. J., jedesmahl Früh von 9 bis 12 Uhr, in Loco Sirousche mit dem Anbange anberaumt worden, daß die feilgebotenen Gegenstände bey der ersten und zweyten Feilbiethungstagung nur über, oder um den Schätzungswerth, bey der dritten aber unter demselben an den Meistbiethenden gegen gleich bare Bezahlung übergeben werden.

Bezirksgericht Ggg ob Podpersch am 22. September 1827.

U n m e r k u n g. Bey der ersten und zweyten Tagung sind die feilgebotenen Gegenstände nicht an Mann gebracht worden.

3. 1314. (3)

Curatels - Verhängung

Nr. 1377.

wider Bartholomäus Sterbez.

Von dem Bezirksgerichte Schneeberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey für nöthig befunden worden, dem Bartholomäus Sterbez, Grundbesitzer zu Altenmarkt, in der Hauptgemeinde Laas, wegen seiner erwiesenen Verschwendung die freye Verwaltung seines Vermögens abzunehmen, denselben als Verschwender unter Curatel zu setzen, und seinem Curator seinen Stiefvater, Johann Sgonz daselbst, auf unbestimmte Zeit zu bestellen.

Bezirksgericht Schneeberg den 26. October 1827.

3. 1309. (3)

Feilbiethungs - Edict.

Von dem Bezirksgerichte Neumarkt wird hiemit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Joseph Reithartelischen Concurß - Güter - Verwalters, in die öffentliche Feilbiethung, der zur besagten Concurß - Masse gehörigen, aus verschiedenen Material-, Spezerey- und Schnittwaaren, dann Einrichtungß- und Kleidungsstücken bestehenden Concurßmasse - Güter, gewilliget worden.

Hiezu werden drey Termine, und zwar: auf den 6. und 20. December 1827, dann 3. Jänner 1828, jederzeit Früh um 9 Uhr in Loco Neumarkt mit dem Besage bestimmt, daß, wenn diese Massagüter weder bey dem ersten, noch bey dem zweyten Termine um den gerichtlich erhobenen Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, sie bey dem dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würden. Kaufustige werden demnach an den obbestimmten Tagen mit barem Gelde zu erscheinen vorgeladen.

Bez. Gericht Neumarkt am 12. November 1827.

3. 942. (3)

Amortisations - Edict.

Nr. 1190.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Laibach wird hiemit bekannt gemacht: Man habe in die Ausfertigung des Amortisations - Edictes hinsichtlich des von den Eheleuten Joseph und Cäcilia Kramel ausgehenden, an Franz Carl Wobler lautenden, auf dem, dem hiesigen Stadtmagistrate, sub Recr. Nr. 878, dienftbaren Forsterrain, intabulirten Schuldbriefes, ddo. 28. July 1793, pr. 340 fl., und in Betreff des von den nähmlichen Eheleuten zu Gunsten der Maria Anna Landgraf, über die mütterliche Abfertigung pr. 200 fl. ausgestellten, auf eben derselben Realität intabulirten Reverses, ddo. 22. Februar 1797, welche beyde Urkunden in Verlust gerathen sind, gemilliget. Daber haben alle Tene, welche ein Recht darauf zu haben vermeinen, daselbe so gewiß binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen bey diesem Gerichte anzubringen, widrigens nach Ablauf dieser Zeit auf ferneres Anlangen dieser Urkunden, eigentlich die darauf befindlichen Grundbuchs - Certificate für wirkungslos erklärt werden würden. Laibach am 3. August 1827.

### K. K. L o t t o z i e h u n g e n.

In Triest am 17. November 1827: 79. 22. 66. 58. 12.

Die nächsten Ziehungen werden in Triest am 28. November und 7. December abgehalten werden.



Sicherstellungs-Urkunde beybringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbiethers, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeylaffen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillings-Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Commitenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbiether hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb 4 Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs-Actes, und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in Conventions-Münze verzinsset, und die Zinsen-Gebühren in halbjährigen Verfalls-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abtragen, wenn der Erstehungs-Preis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweyte Kauffchillingshälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtet werden müssen. — Bey gleichen Anbothen wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kauffchillings herbeyläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten und Gebäude können von den Kauflustigen bey dem kaiserl. königl. Rentamte in Capo d'Istria eingesehen, so wie die Realitäten selbst in Augenschein genommen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provincial-Commission. — Triest am 24. October 1827.  
**S i g m u n d R i t t e r v. M o s m i l l e r n,**  
 kaiserl. königl. Subernial- und Präsidial-Secretär.

**Vermischte Verlautbarungen.**

**N. 1336. (2) E d i c t. ad J. Num. 1333.**  
 Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Freudenthal wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Stanonig von Schönbrunn, wider Peter Perrouffitsch von ebendort, in die executive Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, mit Pfandrechte belegten, und gerichtlich auf 46 fl. 40 kr. geschätzten Fahrnisse, als: 2 Sturten, 1 Wagen und 20 Centen Heu, wegen aus dem Urtheile vom 9. Juny 1827, schuldigen 26 fl. 10 1/2 kr. M. M. c. s. c., gewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagssagung auf den 5., 19. December d. J., und 8. Jänner 1828, Vormittags von 9 bis 12 Uhr in Loco Schönbrunn mit dem Besage bestimmt, daß die zu veräußernden Gegenstände bey der ersten und zweyten Feilbietungstagssagung nur um oder über den Schätzungswert, bey der dritten aber auch unter demselben gegen gleich bare Bezahlung überlassen werden. **Bez. Gericht Freudenthal am 5. November 1827.**

**N. 1337. (2) Convocations-Edict. Nr. 1957.**  
 Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Mürkendorf haben alle Jene, welche bey dem Verlasse des, am 2. November 1827, in dem, auf der Landstraße von Laibach nach Porpettsch gelegenen Dorfe Stoob, ab intestato verstorbenen Realitätenbesizers und Wirthen Mathias Detschmann, aus irgend einem Rechtsgrunde etwas anzusprechen vermeinen, ihre Aufforderungen bis zur, oder bey der, am 15. December 1827, Vormittags von 9 bis 12 Uhr anberaumten Tagssagung so gewiß anzumelden, widrigenß sie sich die Folgen des §. 814. a. b. C. B. selbst beyzumessen haben sollen. **Mürkendorf den 15. November 1827.**

**N. 1341. (2) Concurß-Edict. Nr. 2311.**  
 Vom Bezirksgerichte der kaiserl. königl. Staatsherrschaft Laibach in Krain, wird durch gegenwärtiges Edict allen Denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung des Concurßes, über das gesammte, im Lande Krain befindliche, beweg-

liche und unbewegliche Vermögen, des flüchtig gewordenen, hierortigen Krämers und Weinwandbändlers, Johann Wolzbib, gerichtlich worden. Daher wird Jedermann, der an diesem Verskuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, hiemit erinnert, bis zum 31. Jänner 1828, die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Concursmasse so gewis anzubringen, oder mündlich zu Protocoll zu geben, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als widrigens nach Verfließung des erstbestimmten Termins Niemand mehr angehört werde, und Diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Krain befindlichen Vermögens des benannten Verskuldeten, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gekührte, oder, wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verskuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ohngeachtet des Compensations-Eigenthums oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden. Zugleich wird nach Vorschrift des Hofdecrets vom 15. Jänner 1787, zur Verminderung größerer Unkosten am 1. Februar 1828, Vormittags um 9 Uhr der Vergleichsversuch vorgenommen werden, wozu jeder Massagläubiger entweder selbst, oder durch einen besonders Bevollmächtigten so gewis zu erscheinen hat, widrigens nach fruchtlosem Vergleichsversuche ohne weiters auf Kosten der Masse ein Vertreter aufgestellt, und nach Vorschrift der allgemeinen Concursordnung sürgegangen werden würde.

Zugleich wird den dießfälligen Gläubigern erinnert, daß am nächstlichen Tage die Tagsatzung zur Wahl eines neuen, oder Bestätigung des bereits aufgestellten Vermögensverwalter, so wie zur Wahl eines Gläubiger-Ausschusses, Vormittags um 11 Uhr angeordnet werde.  
Laß am 14. November 1827.

B. 1342. (2)

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte der k. k. Staats Herrschaft Laß wird hiemit allgemein kund gemacht: Man habe über Ansuchen der Helena Pototschnig, gebornen Jenko, in die Ausfertigung des Amortisationsbedictes, hinsichtlich des auf ihrer zur Staats Herrschaft Laß, sub Urb. Nr. 2441 dienenden Ganzhube, sub Haus. Nr. 22, zu Zauchen, zu Gunsten ihrer Mutter Helena Jenko, gebornen Kotscher, intabulirten, angeblich in Verlust gerathenen Heirathsvertrages, ddo. 20. Jänner 1764, intab. 4. Juny 1806, pr. 1020 fl. gewilliget. Es werden daher alle Jene, die auf den benannten Heirathsvertrag ein Recht zu haben vermeinen, hiemit aufgefodert, dasselbe binnen einem Jahre, sechs Wochen und 3 Tagen, so gewis hierorts geltend zu machen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit über ferneres Ansuchen der Helena Pototschnig der benannte Heirathsbrief mit Intabulations-Certificate für null, nichtig und kraftlos erklärt werden wird.

Bezirksgericht Staats Herrschaft Laß den 10. November 1827.

B. 1339. (2)

E d i c t.

Nr. 1654.

Von dem Bez. Gerichte Reifnitz wird hiermit allgemein kund gemacht: Es seye über executives Einschreiten des Martin Eschampa, Grundbesitzer zu Soderschitz, in die öffentliche Versteigerung, der dem Joseph Eschampa von Brütel eigenthümlichen, der löbl. Herrschaft Reifnitz, sub Urb. Fol. 904 zinsbaren 1/2 Kaufrechtshube, sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, wegen schuldigen 70 fl. M. M. c. s. e., gewilliget, und hiezu drey Termine, nämlich: der erste auf den 19. December d. J., der zweyte auf den 23. Jänner und der dritte auf den 27. Februar k. J. 1828, jedesmahl Vormittags um 10 Uhr im Orte Brütel mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn genannte 1/2 Hube bey der ersten und zweyten Feilbiethungstaagsatzung um den Schätzungswertß pr. 520 fl. 35 kr., oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde. Bez. Gericht Reifnitz den 30. October 1827.

B. 1338. (2)

E d i c t.

Nr. 1650.

Von dem Bezirksgerichte Reifnitz wird hiermit allgemein kund gemacht: Es seye über Ansuchen des Anton Podwoy vom Markte Reifnitz, in die executive Versteigerung, der dem Jacob Kastainowig, dem Alten eigenthümlichen, im Markte Reifnitz, sub Cons. Nr. 45, gelegenen, der löbl. Herrschaft Reifnitz zinsbaren, gesammten Realitäten, wegen schuldigen 172 fl. 19 kr. M. M. c. s. e., gewilliget, und hiezu drey Termine, nämlich: der erste auf den 21. December d. J., der zweyte auf den 18. Jänner, und der dritte auf den 23. Februar k. J. 1828, jedesmahl Vormittags um 10

Nr im Markte Reifniß mit dem Besage bestimmt worden, daß, wenn ebengenannte Realität bey der ersten und zweyten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungswerth pr. 652 fl. 20 kr. M. N. oder darüber nicht an Mann gebracht werden sollte, bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Wozu die Kauflustigen mit dem Anhange vorgeladen sind, daß die Picitationsbedingnisse bey der Picitation, oder in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Bez. Gericht Reifniß den 29. October 1827.

z. S. 84. (2)

E d i c t.

Nr. 1271.

Von dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Unlangen des Joseph Warl, als Ersterher des vorhin Gregor Schrey'schen Hauses Nr. 73, und zweyer dazu gehörigen Waldanteile in Kropp, de praes. 3. November 1826, Nr. 1271, in die Ausfertigung der Amortisationsedicte folgender, aus dem besagten Hause, sammt Holzanteilen, intabulirten, vorgeblich in Verlust gerathenen Urkunden, als:

- a) des von Gregor Schrey auf den Andreas Schuller ausgestellten Schuldscheins, pr. 250 fl. Landes-Währung, ddo. 31. October 1797, et intab. 10. April 1798, und
- b) des gerichtlichen Vergleichs zwischen Leonhard Schuller und Joseph Lufschitsch, als Vormund der minderjährigen Maria Schrey, ddo. 17. July, ratificato 31. August, et intab. 27. September 1821, gewilliget worden.

Es werden daher alle Jene, welche aus diesen Urkunden irgend ein Recht anzusprechen vermeinen, aufgefordert, selbes binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, so gewiß bey diesem Gerichte anzumelden, als widrigens auf ferneres Unlangen gedachte Urkunden, eigentlich die darauf befindlichen Intabulations-Certificate für nichtig und kraftlos erklärt werden würden.

Bezirksgericht Radmannsdorf den 16. December 1826.

z. S. 85. (2)

E d i c t.

Nr. 1283.

Von dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Unlangen des Herrn Franz Schuller, Hammersgewerken und Realitätenbesizers, als: Ueberhaber des väterlich Andreas Schuller'schen Vermögens zu Kropp, de praes. 4. November 1827. Nr. 1283, in die Ausfertigung der Amortisationsedicte, hinsichtlich folgender, auf dem vormals den Eheleuten, Sebastian und Helena Lufmann, gehörig gewesenenen, sodin von dem Andreas Scholler erkauften, und in die Schmidhütte na plazo übertragene, dermahl dem Franz Jellenz angehörigen Deschfeuers u Kamerze, und zum Theil auf zwey Krautgärten intabulirten, vorgeblich in Verlust gerathenen Urkunden, als:

- a) des Uebergabßvertrages, ddo. 17. July 1792, et intab. 28. August 1794, wegen der Erbportion der Gertraud Pegam mit 32 fl. 20 kr., und wegen des Lebensunterhaltes der Elisabeth Lufman;
- b) der Cession an Thomas Pogatschnil, ddo. 28. Juny 1797, et intab. 9. August 1799, pr. 200 fl.;
- c) des gerichtlichen Vertrages, ddo. 9. et intab. 19. November 1795, zwischen Janaj Pototschnig und Andreas Schuller, wegen 94 fl. 55 kr., und
- d) des schiedrichterlichen Vergleichs, ddo. 13., et intab. 25. July 1803, zwischen Anton Michelfisch und Andreas Schuller, wegen 65 fl. gewilliget worden.

Es werden daher alle Jene, welche aus obigen Urkunden irgend ein Recht anzusprechen vermeinen, aufgefordert, selbes binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen so gewiß bey diesem Gerichte anzumelden, als widrigens auf ferneres Unlangen obgedachte Urkunden, eigentlich die darauf befindlichen Intabulations-Certificate für nichtig und kraftlos erklärt werden würden.

Radmannsdorf, den 16. December 1826.

z. 1550. (2)

U n z e i g e.

Ich empfehle allen verehrten Liebhabern meinen Verlag an deutschen, französischen, italienischen und frainerischen Gebeth- und Erbauungsbüchern, an sehr eleganten Wiener Almanachen, dann an Raibacher Schreib-, Saß- und Wandkalendern, endlich an Protocollen und Hauptbüchern für Handelsleute. Da ich mich mit einem sehr mäßigen Gewinn begnüge, so versichere ich die billigsten Preise, und ermahne diese durch Produzirung der Noten.

J o h a n n E l e m e n s.

Buchbinder im Gewölbe in der St. Jacobs-Gasse, Nr. 165.  
oder in seiner Wohnung im Nebenhause, Nr. 164.

Gubernial = Verlautbarungen.

**Z. 1353. (2)** **Concurs = Edict** ad Nr. 24624.  
 des k. k. J. Dester. kistenländischen Appellations = Gerichtes. — Durch die Besetzung der bey dem k. k. J. Dester. kistenl. Appellations = Gerichte erledigten Rathsstellen, ist bey den k. k. krainerischen Stadt = und Landrechte eine Rathsstelle mit dem systemisirten jährlichen Gehalt von 1400 fl., und dem Vorrückungsrechte in den höhern Gehalt von 1600 fl. und 1800 fl. in Erledigung gekommen, welches zur allgemeinen Kenntniß mit dem Besatze gebracht wird, daß die sich um diesen Posten Bewerbenden in Folge höchster Entschliesung, ddo. 10. August und 10. December 1819. ihre belegten Gesuche binnen 4 Wochen vom Tage, als dieser Concurs der Wiener = Zeitung eingeschaltet wird; durch ihre unmittelbaren Vorgesetzten bey dem k. k. krainerischen Stadt = und Landrechte zu überreichen haben. — Klagenfurt am 31. October 1827.

**Z. 1354. (2)** **Concurs = Edict** ad Nr. 24624.  
 des k. k. J. Dester. kistenl. Appellations = Gerichtes. — Nachdem durch die Besetzung der bey dem k. k. J. Dester. kistenl. Appellations = Gerichte erledigte Rathsstelle bey dem k. k. Triester Stadt = und Landrechte eine Rathsstelle mit dem systemisirten jährlichen Gehalte von 1400 fl., und dem Vorrückungsrechte in den höhern Gehalt von 1600 fl., und 1800 fl. in Erledigung gekommen ist, so wird dieses zur allgemeinen Kenntniß mit dem Besatze gebracht, daß die sich darum Bewerbenden in Folge höchster Entschliesung, ddo. 10. August, und 10. December 1819, ihre belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Tage als dieser Concurs der Wiener = Zeitung eingeschaltet wird, durch ihre unmittelbaren Vorgesetzten bey dem k. k. Triester Stadt = und Landrechte zu überreichen, und die vollkommene Kenntniß der italienischen Sprache auszuweisen haben. — Klagenfurt am 31. October 1827.

**Z. 1359. (2)** ad Sub. Nr. 24189.  
 Von dem k. k. krainerischen Stadt = und Landrechte zu Laibach wird hiemit bekannt gemacht: Es sey bey dieser Stelle durch die Pensionirung des Herrn Wenzel Gandin v. Kilienstein, eine Secretärsstelle mit einem jährlichen Gehalte von 1000 fl. Metall = Münze in Erledigung gekommen. Jene, welche sich um diese Stelle in die Competenz setzen wollen, haben ihre Gesuche, belegt mit Fähigkeits = und Dienstzeugnissen, und mit Darthung der Kenntniß der krainerischen Sprache binnen vier Wochen bey dieser Gerichtsbehörde in Gemäßheit der höchsten Hofdecrete von 17. December 1819, und 9. July 1826. zu überreichen. Laibach am 23. October 1827.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

**Z. 1349. (3)** **K u n d m a c h u n g.** Nr. 10557.  
 Die kaiserl. königl. Straßhaus = Verwaltung am hierortigen Castell benöthiget zur Beschäftigung der weiblichen Sträßlinge einen neuen Verlag von 25 Centner ungehebelten Spinnhaares. — Da die Lieferung dieses Spinnhaarbedarfs laut einer herabgelangten hohen Gubernial = Verordnung vom 15. dieses Monathes, Z. 24777, mittelst Licitation bewirkt werden muß, so wird die dießfällige Minuendo = Versteigerung am 28. dieses Monathes, Vormittags 9 Uhr bey diesem kaiserl. königl. Kreisamte abgehalten werden. Die Lieferungslustigen werden demnach zu dieser Licitation zu erscheinen hiermit eingeladen. — Kaiserl. königl. Kreisamt Laibach am 18. November 1827.

(Z. Bepf. Nr. 95. d. 27. November 1827.)

## Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1324. (2)

ad Nr. 6426.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Cäcilia und Anna Samassa, als mütterlich Franzisca Kav. Samassa'schen unbedingt erklärten Erbinnen zur Erforschung der Schuldenlast, nach der am 27. September l. J. verstorbenen Franzisca Kav. Samassa, bürgerlichen Glockengießers- Witwe, die Tagsatzung auf den 10. December l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. Laibach den 6. November 1827.

3. 1357. (2)

ad Nr. 6297.

Von dem kaiserl. königl. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Ursula Pauscheg, als erklärten Erbinn zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 19. September laufenden Jahres mit Testament verstorbenen Lucas Pauscheg, die Tagsatzung auf den 17. December laufenden Jahres, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. Laibach den 7. November 1827.

## Bermischte Verlautbarungen.

1. 3. 484. (2)

Amortisations-Edict.

Nr. 1065.

Vom Bezirks-Gerichte Herrschaft Prem wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Blasius Bascha von Jassen, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, hinsichtlich des zu seinen Gunsten von Joseph Samsa aus Feistritz, über 300 fl. ausgestellten, auf der, diesem gehörigen, zu Feistritz liegenden, der Bantat-Herrschaft Adelsberg, sub Urb Nr. 566, jähbaren Hube, intabulirten, vorgeblich in Verlust gerathenen Schuldscheins, ddo. et intab. 21. Februar 1806, respective dessen Intabulations-Certificate gewilliget worden.

Es haben demnach alle Jene, welche auf benannten Schuldschein aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, solchen binnen der hiezu gesetzlich bestimmten Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, bey diesem Gerichte um so gewisser anzubringen und zu erweisen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des Joseph Bascha, der obbenannte Schuldschein, sammt dessen Intabulations-Certificate, wirkungslos, null und nichtig erklärt werden wird. Bez. Gericht Prem am 15. März 1827.

1. 3. 543. (2)

Amortisirungs-Edict.

Nr. 911.

Vom Bezirksgerichte Staats Herrschaft Laß wird hiemit allgem. in kund gemacht: Man habe über Ansuchen des Michael Jessenko von Laß, in die Ausfertigung der Edicte nachstehender, auf dem Hause Nr. 86, in der Stadt Laß hastenden, angeblich in Verlust gerathenen Urkunden, als:

- a) des Schuldbriefes, ddo. et intab. 17. Februar 1804, für Johann Jessenko, pr. 255 fl.;
- b) des Uebergabvertrages, ddo. et intab. 21. Februar 1804, für Jacob und Maria Jessenko, pr. 102 fl.;
- c) des Heirathsvertrages, ddo. 25. Jänner 1807, intab. 27. Februar 1808, für Gertraud Jessenko, pr. 450 fl. gewilliget.

Es werden daher alle Jene, die auf diese angeblich verlorenen Urkunden ein Recht zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, daßselbe so gewiß geltend zu machen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit über ferneres Ansuchen die benannten Urkunden, sammt den Intabulations-Certificate, für null, nichtig und kraftlos erklärt werden würden. Laß den 8. May 1827.

3. 1367. (1)

**V o r r u f u n g s - E d i c t.**

Von der Bezirks-Obrigkeit Rupertsdorf, zu Neustadt werden nachbenannte Reserve- und Rekrutirungsflüchtlinge, dann passlos Abwesende, als:

Namen und Zunahmen	Jahrs-Alter	Geburtsort	Haus-Nro.	P f a r r	Haupt-Gemeinde.
Johann Gorann	29	Dreine	6	Uinddt	Löplig
Johann Saib	35	Weißkirchen	18	Weißkirchen	St. Peter
Jes. pb Bresovar	31	Stoppitsch	17	Stoppitsch	Stoppitsch
Georg Sorko	30	Unternassensfeld	5	St. Barthelmä	Brufnig
Florian Masnig	26	Obernassensdorf	22	dto.	dto.
Matthias Streiner	21	Dreine	5	Uinddt	Löplig
Uloß Gorann	26	dto.	6	dto.	dto.
Michael Plantan	20	Kumansdorf	7	Waldendorf	dto.
Franz Schusterschitsch	19	dto.	20	dto.	dto.
Michael Urchenauer	25	Urschnafelle	23	Löplig	dto.
Anton Pureber	24	Sellische	6	dto.	dto.
Johann Stangel	32	Rakounig	5	St. Michael	Neustadtl
Franz Stanischa	20	Weindorf	22	Mossau	Stoppitsch
Matthias Blattnig	27	Mönchsdoif	20	Löplig	Löplig
Franz Pirkovitsch	24	Untertronau	9	Weißkirchen	St. Peter
Franz Zessar	21	Jablan	8	Hönigsstein	Hönigsstein
Anton Kollar	23	dto.	25	dto.	dto.
Johann Goranje	23	Oberkreobof	2	dto.	dto.
Joseph Grovin	22	Soritschendorf	15	dto.	dto.
Anton Mesnartschitsch	21	Sella	5	Hardoviz	dto.
Johann Schmalz	23	Kall bey Suchor	7	Pretschna	Neustadtl
Martin Muckitsch	21	Großkirchsdorf	14	dto.	dto.
Johann Kater	31	Hereindorf	5	St. Peter	St. Peter
Martin Grebernal	19	Groß-Clatteneß	19	St. Michael	Neustadtl
Jakob Uunitzweg	37	Hasenberg	4	Stoppitsch	Stoppitsch
Johann Wochte	25	Stoppitsch	25	dto.	dto.
Andreas Daroviz	24	Großbrufnig	6	Brufnig	Brufnig
Georg Primoschitsch	29	Salog	1	Pretschna	Neustadtl
Sebastian Umbroschitsch	23	Großbrufnig	6	Brufnig	Brufnig
Martin Hudallen	21	Ultendorf	6	St. Barthelmä	dto.
Jakob Luser	24	Loussiverch	22	dto.	dto.
Joseph Dobraug	25	Unternassensfeld	3	dto.	dto.
Matthias Luser	24	dto.	11	dto.	dto.
Thomas Grebernal	36	Groß-Clatteneß	19	St. Michael	Neustadtl
Jakob Jua	51	dto.	29	dto.	dto.
Matthias Werson	33	Niederdorf	6	dto.	dto.
Johann Daroviz	29	Oberstrascha	8	Pretschna	dto.
Franz Dragmann	29	Irtsdorf	3	St. Michael	dto.
Michael Jrtel	34	Negerßdorf	14	dtq.	dto.
Thomas Gokob	20	Candia	23	dto.	dto.
Joseph Kaltschitsch	26	Neustadtl	75	Neustadtl	dto.

aufgefordert, sich binnen einem Jahre vom heutigen Tage an, so gewiß zu dieser Bezirks-Obrigkeit zu stellen, und ihr Ausbleiben zu rechtfertigen, als widrigens gegen sie, da sie sich auf die erste

Edictal. Vorladung vom 7. März l. J. binnen der ihnen angeraumten Frist von 4 Monaten nicht gestellt haben, in Folge hoher Oubernial. Verordnung von 14. December 1826, Zahl 24360, ohne weiters nach dem allerhöchsten Auswanderungspatente sürgegangen werden wird.

Bezirks. Obrigkeit Rupertsb. Hof zu Reustadt am 19. November 1827.

3. 3. 894. (2)

E d i c t.

Nr. 699.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Radmannsdorf wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Herrn Johann Thomann, Hammerbergwerke im Bergwerke Steinbüchel, de praesentato 16. May 1827, Nr. 699, in die Ausfertigung des Amortisationsedictes, hinsichtlich des auf dem vorhin dem Thaddäus Fabian, nun dem Andreas Kert, gehörigen Hause, Nr. 14, und dem Eßfeuer pod grogoratscham, im Bergwerke Kropp intabulirten, vorgeblich in Verlust gerathenen, vom Thaddäus Fabian, Posterschmid zu Kropp, an Herrn Georg Thomann, Hammerbergwerke im Bergwerke Steinbüchel, unterm 26. May 1794, über 205 fl. E. W. ausgestellt, und auf solbiges Haus und Eßfeuer, am nähmliehen Tage intabulirten, gerichtlichen Vergleichsprotocolls, gewilliget worden.

Es werden daher alle Jene, welche auf das gedachte gerichtliche Vergleichsprotocoll, aus was immer für einem Grunde Ansprüche zu machen vermeinen, erinnert, ihre Rechte darauf binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, so gewiß darzuthun, widrigens dieselben nach Verlauf dieser Zeit nicht mehr gehört, und dieses gerichtliche Vergleichs. Protocoll für null und nichtig erklärt werden würde. Bez. Gericht Radmannsdorf den 26. July 1827.

3. 3. 552. (2)

E d i c t.

Nr. 492.

Von dem Bezirks. Gerichte der Herrschaft Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Herrn Franz Schuller, als Vormund der mind. Maria Thomann von Kropp, de praes. 6. April 1827, Nr. 492, in die Ausfertigung des Amortisations. Edictes, hinsichtlich des auf den vorhin von Andreas, dann Anton Thomann, Hammerbergwerke zu Steinbüchel, grundbüchlich besessene, nun durch Erbrecht aber auf dessen Pupillinn Maria Thomann übergegangenen Realitäten, nähmlieh auf dem Hause in Steinbüchel, sammt Waldantheilen, sub Haus. Nr. 31, Urb. Nr. 1252, so wie auf denen Grundstücken na Raunze u Doline, dann auf den vier Eßfeuern, zwey in der Schmidhütte pred Kapesam, und zwey na Quadi intabulirten, vorgeblich in Verlust gerathenen, von Andreas Thomann ausgehenden, und auf Valentin Kemann, recte Ermann, lautenden Schuldbriefes, ddo. 16. September, et intab. 2. December 1803, pr. 1043 fl. 29 1/4 kr. E. W., sammt 5 o/o Interessen, gewilliget worden.

Es werden daher alle Jene, welche auf den gedachten Schuldbrief Ansprüche zu machen gedenken, erinnert, ihr Recht darauf binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, so gewiß darzuthun, widrigens dieselben nach Verlauf dieser Zeit nicht mehr gehört, und dieser Schuldbrief für null und nichtig erklärt werden würde. Bez. Gericht Radmannsdorf den 9. April 1827.

3. 1556. (2)

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschafft Laß wird hiemit allgemein kund gemacht: Man habe über Ansuchen der Maria Siederl von heiligen Geiß, gegen Georg Trüller von Ermern, wegen von diesem an Jene aus dem wirthschaftsämtlichen Vergleiche, ddo. 27. July, intab. 1. August 1825, schuldigen 425 fl. sammt Gerichtslosten, die executive Feilbietung, der dem Georg Trüller gehörigen, der Staatsherrschafft Laß, sub Urb. Nr. 2384 zinsbaren Ganzhube, sub Haus. Nr. 19, zu Ermern, im gerichtlichen Schätzwerthe von 750 fl., der Ueberlandswiese Lestina, gerichtlich geschätzt auf 50 fl., endlich einiger weniger Fabrnisse, im gerichtlichen Schätzwerthe von 35 fl. 10 kr. bewilliget, und hiezu drey Vicitationsstagsetzungen: auf den 17. December d. J., 17. Jänner und 18. Februar 1828, jedesmahl von 9 bis 12 Uhr in Loco der Realität mit dem Besatze angeordnet worden, daß, wenn die zu versteigernden Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Versteigerung um oder über den Schätzwerth an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Wozu die Kauflustigen mit dem Besatze zu erscheinen vorgeladen werden, daß die Beschreibung der Realität, so wie die Vicitationsbedingnisse täglich in hiesiger Gerichtskanzley eingesehen werden können. Laß den 17. November 1827.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1362. (1)

E u r r e n d e

ad Num. 22887.

des k. k. illyrischen Landes, Guberniums zu Laibach. — Die im Jahre 1827 in Krain und Kärnten mit Pferdprämien theilhaftigen Individuen werden zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Bey der Pferd-Prämien-Vertheilung im Laibacher Gouvernements-Gebiethe, für das Jahr 1827, wurden für die commissionell, als die schönsten Hengst- und Stutenfossen anerkannten Pferde, welche von Avarial-Beschallern erzeugt wurden, den Eigenthümern dieser Pferdfüllen, folgende Prämien in k. k. Gold-Ducaten zuerkannt und verabfolgt, und zwar: I. I n K r a i n. I m L a i b a c h e r - K r e i s e. Z u K r a i n b u r g. 1. Dem Georg Balant aus Neudorf, im Bezirke Radmannsdorf, sub Nr. 5 wohnhaft, für einen Hengsten, Rothschweif mit Stern, alle 4 Füße braun, 15 Faust, 1 Zoll hoch, 3 1/2 Jahr alt, — 135 Gulden Metall-Münze. — 2. Dem Anton Kobas aus Podgorie, im Bezirke Kreuz, sub Nr. 36 wohnhaft, für eine Stutte, 14 Faust, 1 Zoll hoch, 3 1/2 Jahr alt, Metallfuchs mit gezogenen Blassen und Schnäuzel, weißen Untermaul — 45 Gulden. — 3. Dem Lorenz Juvan aus Podgorika, im Bezirke Umgebung Laibach, sub Nr. 5, für eine Stutte, lichtbraun ohne Zeichen, 14 Faust hoch, 3 1/2 Jahr alt, — 45 Gulden. — 4. Dem Mathias Kant aus Mittelfeiching, sub Nr. 13, im Bezirke Michelfstetten zu Krainburg, für eine Stutte, Honigschimmel mit Stern und schmalen Blässchen, 14 Faust hoch, 3 1/2 Jahr alt, — 45 Gulden. — 5. Dem Georg Triller aus Unterfeiching, im Bezirke Michelfstetten, sub Nr. 11 wohnhaft, für eine Stutte, Honigschimmel mit kleinen Stern, 3 1/2 Jahr alt, 14 Faust, 2 Zoll hoch, — 45 Gulden. — 6. Dem Jacob Teray aus Glödnig, im Bezirke Glödnig, sub Nr. 3 wohnhaft, für eine Stutte Rapp, mit kleinen Stern, 3 1/2 Jahr alt, 14 Faust, 3 Zoll hoch, — 45 Gulden. — 7. Dem Jacob Struppi aus Pirchitz, im Bezirke Michelfstetten, sub Nr. 16 wohnhaft, für eine Stutte lichtbraun, mit kleinen Stern und Schnäuzel, 3 1/2 Jahr alt, 14 Faust, 1 Zoll hoch, — 45 Gulden. — I m N e u s t ä d t l e r K r e i s e. Z u R a s s e n f u ß. 1. Dem Anton Salocher zu Prelesse, im Bezirke Neudegg, sub Nr. 1 wohnhaft, für einen Hengsten, Rothschimmel, auf der Kroup etwas getieget, mit Schnäuzel, der hintere linke Fuß etwas weiß, 3 1/2 Jahr alt, 14 Faust, 3 Zoll hoch, — 135 Gulden M. M. — 2. Dem Mathias Dollenscheg aus Gabrille, im Bezirke Neudegg, sub Nr. 9, für eine Koblapp-Stutte ohne Zeichen, 14 Faust, 2 Zoll hoch, 3 1/2 Jahr alt, 45 Gulden. 3. Dem Johann Wirth zu Schrounig, sub Nr. 4, im Bezirke Rassenfuß, für eine lichtbraune Stutte ohne Zeichen, 14 Faust, 1 Zoll hoch, 3 1/2 Jahr alt, 45 Gulden. — I m A d e l s b e r g e r K r e i s e. Z u A d e l s b e r g. 1. Dem Anton Mekinda zu Martinsbach, im Bezirke Haasberg, sub Nr. 36 wohnhaft, für einen Hengsten, Schwarzschimmel, mit gezogenen Stern, 14 Faust, 2 Zoll hoch, 3 1/2 Jahre alt, — 135 Gulden. — 2. Dem Johann Sadnig aus Rakitnig, im Bezirke Adelsberg, sub Nr. 18 wohnhaft, für eine Stutte, Eisenschimmel mit Blümmel, 14 Faust, 3 Zoll hoch, 3 1/2 Jahre alt, — 45 Gulden — 3. Dem Jacob Schwigl, im Orte Roischlet, sub Nr. 7, im Bezirke Haasberg wohnhaft, für eine Stutte, weichelbraun mit Blümmel, 3 1/2 Jahr alt, 14 Faust hoch, 45 Gulden. II. I n K ä r n t h e n. I m W i l l a c h e r K r e i s e. I n W i l l a c h. 1. Dem Sebastian Huber, vulgo Tomelle zu Tiefen Burgrad, sub Nr. 1, im Bezirke Ossiach wohnhaft, für einen Hengst, Grauschimmel, mit Schnauze, beyde hintern Füße etwas weiß, 15 Faust, 1 Zoll hoch, 3 1/2 Jahr alt, 135 Gulden. — 2. Dem Philipp

(Zur Beyl. Nr. 95. v. 27. November 1827.)

E

Matzsch nig, zu Altostlach Nr. 14, im Bezirke Ossiach wohnhaft, für eine Stutte, Grauschimmel mit Blassen, vordern linken Fuß etwas, die beyden hintern Füße hochweiß, 15 Faust, 3 Zoll hoch, 3 1/2 Jahr alt, — 45 Gulden. — 3. Dem Johann Glanzer zu Buchscheiden Nr. 3., im Bezirke Ossiach wohnhaft, für einen Rapp mit grauen Blassen, weißen Untermaul, 3 1/2 Jahr alt, 15 Faust, 2 Zoll hoch, — 45 Gulden. — 4. Dem Franz Lax von Reichenau, Nr. 22, Bezirk Ossiach, für eine Stutte, 3 1/2 Jahr alt, 15 Faust, 3 Zoll hoch, für einen Rapp mit grauen Spizstern, starken Schnäuzl, — 45 Gulden. — 5. Dem Stephan Piery zu Vassach Nr. 4, im Bezirke Landskron wohnhaft, für eine Stutte, lichtbraun, mit gezogenen Spizstern, Schnäuzl, beyde vordern Füße weiß, 15 Faust hoch, 3 1/2 Jahr alt, — 45 Gulden. — In Pustarnitz. 1. Dem Jacob Demekel aus Rattendorf, sub Nr. 41, im Bezirke Grünburg, für einen Hengst, Rothfuchs mit Blassen, Schnäuzl, weißen Untermaul, beyde hintern Füße weiß, 15 Faust, 2 Zoll hoch, 3 1/2 Jahr alt, — 135 Gulden. 2. Dem Georg Egger zu Reisach, sub Nr. 3, im Bezirke Röttschach wohnhaft, für eine Stutte, Sommerrapp, mit großen Steen und Schnäuzl, weißen Untermaul, vordern rechten, und beyde Hinternfüße weiß, 3 1/2 Jahr alt, 15 Faust hoch, — 45 Gulden. 3. Dem Robert Gruber aus Wittweg, sub Nr. 9, im Bezirke Miasstadt, für eine Stutte, 15 Faust, 2 Zoll hoch, 3 1/2 Jahr alt, Braunschack ohne Zeichen, — 45 Gulden. 4. Dem Joseph Wassermann aus Bruggen, sub Nr. 13, im Bezirke Greifenburg, für eine 3 1/2 jährige Stutte, 15 Faust, 2 Zoll hoch, Rothfuchs, mit wenig weißen Haaren an der Stirn — 45 Gulden. 5. Dem Joseph Mößlacher aus Rattendorf, sub Nr. 38, im Bezirke Grünburg, für eine Stutte, 15 Faust, 1 Zoll hoch, 3 1/2 Jahr alt, Rothfuchs mit Spizstern und Schnäuzl, hintern linken Fuß hochweiß, — 45 Gulden. — Im Klagenfurter Kreise. Zu St. Weit. 1. Dem Joseph Köhl, vulgo Leidenwitsch aus Tiegern, sub Nr. 12, im Bezirke Glanegg, für einen Hengsten, lichtbraun, mit gezogenen Blassen und Schnäuzl, weißes Untermaul, beyde Hinterfüße weiß, 15 Faust, 2 Zoll, 1 Strich hoch, 3 1/2 Jahr alt, — 135 Gulden. 2. Dem Michael Trost, vulgo Paule zu Gradnigg, sub Nr. 7, im Bezirke Moosburg wohnhaft, für eine Stutte, weichelbraun mit Halbbläß, 3 1/2 Jahr alt, 16 Faust hoch, — 27 Gulden. 3. Dem Georg Puntschert, vulgo Größnigg aus Ebenthal, sub Nr. 4, im Bezirke Ebenthal, für eine Stutte, 3 1/2 Jahr alt, 16 Faust, 2 Strich hoch, Sommerrapp mit gezogenen Blassen, Schnäuzl, weißes Untermaul, alle Füße weiß, — 27 Gulden. 4. Dem Joseph Gissinger, vulgo Peterle von Weizensfeld, sub Nr. 3, im Bezirke St. Georgen, für eine Stutte, 15 Faust, 2 Strich hoch, 3 1/2jährig, weichelbraun, mit etwas weißen Haaren an der Stirn, Schnäuzl, vordern linken, und beyden Hinterfüße weiß, — 27 Gulden. 5. Dem Joseph Holzzer, vulgo Kohlweis aus Wutschin, sub Nr. 3, im Bezirke Maria Saal, für eine Stutte, 3 1/2jährig, 15 Faust, 1 Strich hoch, lichtbraun mit etwas weißen Haaren an der Stirn, beyde Hinterfüße weiß, — 27 Gulden. 6. Dem Jacob Bruner, vulgo Rhein zu St. Leonhard, im Bezirke Kreug, sub Nr. 15 wohnhaft, für eine Stutte, 3 1/2jährig, 15 Faust, 2 Zoll hoch, Sommerrapp ohne Zeichen, — 27 Gulden. 7. Dem Mathias Dshan, vulgo Christian zu Lanzendorf, sub Nr. 4, im Bezirke Maria Saal, für eine Stutte, Grauschimmel, ohne Zeichen, 15 Faust, 2 Strich hoch, 3 1/2jährig, — 27 Gulden. — Welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Laiabach den 2. November 1827.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,

Landes-Gouverneur.

Leopold Graf v. Welfersheimb,  
k. k. Subernial-Rath.

Z. 1365. (1)

K u n d m a c h u n g .

ad Nr. 26g. St. G. B.

der Verkaufs = Versteigerung über verschiedene, im Bezirke Capodistria liegende, vom aufgehobenen Karthäuser = Kloster Freudenthal herrührende Realitäten. — In Folge Decretes der hohen k. k. Staatsgüter = Veräußerungs = Hof = Commission vom 13. October d. J., Nr. 474 f St. G. B. wird am 27. December d. J. in den gewöhnlichen Amtsstunden, bey dem k. k. Rentamte in Capodistria, Istrianer = Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung nachbenannter, vom aufgehobenen Karthäuser = Kloster Freudenthal herrührenden, im Bezirke Capodistria gelegener Realitäten, geschritten werden, als:

- 1) des in der Gegend Fratrovaz gelegenen, und mit Reben und Olivenbäumen besetzten Ackergrundes, im Flächenmaße von 309 Quadratklastern, geschätzt auf 11 fl. 7 fr.
- 2) des in der nämlichen Gegend gelegenen, mit 3 Maulbeer-, 4 Zwetschen- und 5 Weidenbäumen besetzten Ackergrundes, im Flächenmaße von 448 Quadrat = Klastern, geschätzt auf 19 fl. 27 fr.
- 3) des in der Gegend Scolobrinovaz gelegenen, theils mit Reben, Oliven- und Feigenbäumen besetzten Ackergrundes, im Flächenmaße von 857 Quadrat = Klastern, geschätzt auf 33 fl. 19 fr.
- 4) des mit 2 Aepfel- und 6 Weidenbäumen besetzten, und 90 Quadrat = Klastern messenden Ackergrundes, geschätzt auf 4 fl. 27 fr.
- 5) des in der contrada Varda detto chersel gelegenen, mit mehreren Reben, dann 2 Aepfel-, 2 Birn-, 8 Zwetschen- und 2 Weidenbäumen besetzten Ackergrundes, im Flächenmaße von 3 Joch, 1181 Quadrat = Klastern, geschätzt auf 223 fl. 19 fr.
- 6) des theils mit Reben, Oliven-, dann 14 Zwetschen- und 1 Kirschbaume besetzten, und 3 Joch und 496 Quadrat = Klastern messenden Ackergrundes, geschätzt auf 184 fl. 26 fr.
- 7) des in der Gegend Varda detto chersel gelegenen, mit mehreren Olivenbäumen besetzten, und 1169 Quadrat = Klastern messenden Ackergrundes, geschätzt auf 44 fl. 27 fr.
- 8) des in der Gegend caranza gelegenen, und 516 Quadrat = Klastern messenden Nebengrundes, geschätzt auf 19 fl. 27 fr.
- 9) des in der Gegend Zubineha gelegenen, und 687 Quadrat = Klastern messenden Ackergrundes, geschätzt auf 27 fl. 48 fr.
- 10) des in der Gegend Zaborincha gelegenen, und 840 Quadrat = Klastern messenden Ackergrundes, geschätzt auf 55 fl. 33 fr.
- 11) des in der Gegend Zubincha gelegenen, und 556 Quadrat = Klastern messenden Ackergrundes, geschätzt auf 15 fl.
- 12) des in der Gegend chiocovaz gelegenen, mit mehreren Rebenbäumen besetzten, und 1031 Quadrat = Klastern messenden Ackergrundes, geschätzt auf 44 fl. 27 fr.
- 13) des in der Gegend Olas gelegenen, und 11 Joch, 1361 Quadrat = Klastern messenden Weidegrundes, geschätzt auf 777 fl. 45 fr.
- 14) des in der Gegend Pobega gelegenen, und 1 Joch, 530 Quadrat = Klastern messenden Ackergrundes, geschätzt auf 73 fl. 37 fr.
- 15) des in der nämlichen Gegend gelegenen, und 1 Joch, 920 Quadrat = Klastern messenden Ackergrundes, geschätzt auf 83 fl. 20 fr.
- 16) des aus einem Stockwerke bestehenden Gebäudes, im Flächenmaße von 240 Quadrat = Schuh, geschätzt auf 686 fl. 40 fr.

Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um die beygesetzten Fiscalpreise ausgetothen, und dem Meistbiethenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. Staats = Güter = Veräußerungs = Hofcommission überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in barer Conventions = Münze, oder in öffentlichen, auf Metall = Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staats = Papieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bey der Versteigerungs = Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs = Urkunde beybringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbiethers, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeylassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte,

bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillings = Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Commitenten der Versteigerungs = Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbiether hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb 4 Wochen nach erfolgter, und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs = Actes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßigen Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in Conventions = Münze verzinsset, und die Zinsen = Gebühren in halbjährigen Verfalls = Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten = Zahlungen abtragen, wenn der Erstehungs = Preis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweyte Kauffchillingshälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtet werden müssen. — Bey gleichen Anbothen wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kauffchillings herbeyläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bey dem kais. königl. Rentamte in Capo d' Istria eingesehen, so wie die Realitäten selbst in Augenschein genommen werden. — Von der kais. königl. Staats = Güter = Veräußerungs = Prov. Commission. — Triest am 25. October 1827.

Sigmund Ritter v. Mosmillern,  
kais. königl. Gubernial = und Präsidial = Secretär.

Vermischte Verlautbarungen.

B. 1361. (1)

E d i c t.

Von dem Bezirks = Gerichte Schneeberg wird bekannt gemacht: Es sey auf Einschreiten des Joseph Jatlitsch, resp. seines Cessionärs Franz Groschan, wider Johann Serpan, in die Teilbiethung der mit Pfandrecht belegten, im Executionswege auf 350 fl. geschätzten, der Pfarrsgült Laas dienbare, in Radleß, Hauszahl 23, gelegenen halben Kaufrechtshube des Letzteren, dann der dabey befindlichen auf 104 fl. geschätzten Fahrnisse mit bezirksgerichtlichem Bescheide vom 17. November 1827, wegen schuldigen 33 fl. 45 kr. c. s. c. gewilliget, und seyen zu diesem Ende drey Versteigerungstagsatzungen auf den 24. December 1827, 21. Jänner und 25. Februar 1828, jedesmahl Vormittag für die Realität, und Nachmittag für die Fahrnisse zu Radleß, mit dem Anhange anberaumt worden, daß, wenn diese Realität und die Fahrnisse weder bey der ersten, noch zweyten Versteigerung um, oder über den erhobenen Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten Teilbiethung auch unter demselben hintan gegeben werden sollen. Bezirksgericht Schneeberg den 17. November 1827.

B. 1352. (1)

E d i c t.

Nr. 592.

Von dem Bezirks = Gerichte der Herrschaft Seisenberg wird hiemit allgemeyne bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria Ballentin, von Seisenberg, wider Franz Syreiz, von ebenda, wegen eines rückständigen Interessensbetrags pr. 30 fl. c. s. c., in die öffentliche Teilbiethung, des mit gerichtlichem Pfandrechte belegten, im Markte Seisenberg, sub Conscriptions Nr. 34, gelegenen, auf 350 fl. 40 kr. gerichtlich geschätzten, gemauerten, aus zwey Wohnzimmern, einer Küche, und im Erdgeschoße einen Keller bestehenden Hauses, dann der dabey befindlichen Fleischbank, und dazu gehörigen Grundstücken im Wege der Execution gewilliget, und zur Abhaltung der Versteigerung drey Termine, nämlich: den 17. December l. J., den 17. Jänner und 18. Februar l. J. 1828, jedesmahl von 9 bis 12 Uhr Vormittags mit dem Anhange anberaumt worden, daß, wenn gedachtes Haus sammt Zugehör weder bey der ersten noch zweyten Teilbiethung nicht um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solches bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden wird.

Wovon die Kauflustigen so wie die Saggläubiger mit Befügen in Kenntniß gesetzt werden, daß die dießfälligen Citations = Bedingnisse in dieser Gerichtskanzley zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können. Bezirks = Gericht Seisenberg am 12. November 1827.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 1364. (1)

Nachricht

ad Nr. 24858. Abschrift.

Vom k. k. mährisch-schlesischen Landes-Gubernium. — Bey dem hierortigen k. k. Provinzial-Cammeral- und Kriegszahlamte ist die Stelle eines zweyten Kassiers, welcher die Kriegskassageschäfte zu besorgen, vorzüglich aber alle Militär-Zahlungen zu leisten, und zu diesem Ende die Kriegskasse zu führen hat, erledigt, mit welcher ein Gehalt von jährlichen 800 fl. gegen Erlag einer Caution von 1000 fl. verbunden ist. — Zur Besetzung dieses Dienstplatzes wird der Conkurs bis 20. December dieses Jahrs mit dem Besahz ausgeschrieben, daß Diejenigen, welche solchen zu erlangen wünschen, und sich mit Zeugnissen über die erforderlichen Kenntnisse in Rechnungs- und Kassageschäften, dann über ihre gute Moralität, auszuweisen vermögen, übrigens aber auch nebst dem die obige Caution zu leisten im Stande sind, ihre wohl instruirten Gesuche in dem oben bestimmten Termine bey diesem k. k. Landes-Gubernium zu überreichen haben. — Brünn am 26. October 1827.

Z. 1366. (1)

Kundmachung

ad Nr. 269. St. G. B.

der Verkaufs = Versteigerung einiger, im Bezirke Capodistria gelegenen Domainen = Realitäten. — In Folge Decretes der hohen k. k. Staats = Güter = Veräußerungs = Hof = Commission vom 6. October d. J., Zahl 593 / St. G. B., wird am 2. Jänner 1828, in den gewöhnlichen Amtsstunden bey dem k. k. Rentamte in Capodistria, Istrianer = Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung nachbenannter, zum Religionsfonde gehöriger, im Bezirke Capodistria gelegener Domainen = Realitäten, geschritten werden, als: 1) des in der Gemeinde Lazzaretto liegenden, von dem aufgehobenen Kloster S. Chiara herrührenden, und 2 Joch, 205 Quadrat = Klafter messenden Wiesengrundes, geschätzt auf 532 fl. 2) des in der nämlichen Gemeinde, von dem nämlichen Kloster stammenden, und 2 Joch, 487 1/2 Quadrat = Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 422 fl. 8 kr. 3) der vier in der Gegend Canzano gelegenen Ackergründe, im Flächenmaße von 2 Joch, 844 1/2 Quadrat = Klafter, geschätzt auf 492 fl. 48 kr. 4) der zwey in der nämlichen Gegend gelegenen Ackergründe, im Flächenmaße von 2 Joch, 490 1/2 Quadrat = Klafter, geschätzt auf 334 fl. 8 kr. — Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um die beygesetzten Fiscalpreise ausgeboten, und dem Meistbiethenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. St. G. B. Hof = Commission überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in barer Conv. Münze oder in öffentlichen, auf Metall = Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staats = Papieren, nach ihrem curdmäßigen Werthe, bey der Versteigerungs = Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs = Urkunde bringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbiethers, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht beypfassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillings = Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Commitenten der Versteigerungs = Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbiether hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb 4 Wochen nach erfolgter, und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs = Actes, und noch vor der

